

Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Tätigkeitsbericht 2022/2023



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorwort	6
I. BERICHTSTEIL.....	8
1. Gesetzliche Grundlage.....	8
2. Organisatorisches	10
2.1. Die AMB.....	10
2.2. Die Regionalen Beratungszentren (RBZ)	12
2.3. nueva Steiermark	14
3. Statistische Daten.....	16
3.1. Geschäftsfälle und Klient*innen.....	16
3.2. Tätigkeitsfelder	18
3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)	18
3.2.2. Bundesbehindertengesetze	19
3.2.3. Allgemeine Beratungen	19
3.2.4. Sonstige Themenschwerpunkte	20
3.3. Klient*innenkontakte	22
3.4. Klient*innenstruktur	23
4. Nueva-Evaluationen	26
5. Netzwerkarbeit.....	27
6. Öffentlichkeitsarbeit.....	28
II. FACHTEIL.....	29
1. Allgemeine Empfehlungen	29
1.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	29
1.2. Partizipation	31
1.3. Inklusive Bildung.....	32
1.3.1. Schulische Inklusion.....	32
1.3.2. Schulassistenz.....	34
1.3.3. Horte.....	36

1.3.4. Kindergarten.....	36
1.3.5. Kinderkrippe.....	38
1.3.6. Zuständigkeitsverteilung in der Elementarpädagogik.....	38
1.4. Peer-Beratung.....	39
1.5. Medizinische Versorgung.....	40
1.6. Katastrophenschutz.....	41
1.7. Finanzierungscoordination der Kostenträger.....	42
1.8. Schutz vor Diskriminierung.....	43
1.9. Familienbeihilfe.....	44
2. Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG).....	45
2.1. Zugänglichkeit.....	45
2.2. Zielgruppe.....	46
2.2.1. Ukraine-Vertriebene.....	47
2.3. Rechtsschutz.....	48
2.4. Subsidiarität.....	48
2.5. Lebensunterhalt und Einkommen.....	49
2.6. Mobile Dienstleistungen.....	50
2.7. Persönliches Budget - Persönliche Assistenz.....	50
2.8. Lohn statt Taschengeld.....	51
2.9. Geldleistungen.....	53
2.10. Alter und Behinderung.....	54
2.11. Menschen mit Behinderungen in Pfl egewohnheimen.....	55
2.12. Beitragszahlungen.....	56
2.13. Verrechnung von Zusatzleistungen durch Trägerorganisationen.....	57
2.14. Einrichtungskontrollen.....	58
2.15. Entscheidungsfrist.....	59
2.16. Notfallvorsorge.....	60
3. Arbeit und Behinderung.....	61
3.1. Beschäftigung.....	61
3.2. Besonderer Kündigungsschutz.....	62
3.3. Arbeitslosigkeit.....	63

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE	65
Langer Weg zur Selbstbestimmung.....	65
Von Pflegegeldstufe 2 zu Pflegegeldstufe 7	66
Kindergartenbesuch mit Hindernissen	67
Von der Rückforderung zur Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe	68
Odyssee zu einem geeigneten Schulplatz	69
Problematische Begutachtungspraxis	70
Elternschaft mit Behinderung	70
Peer-Beratung zur Förderung der Selbstständigkeit.....	71

Abkürzungsverzeichnis

AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
FASA	Fachabteilung Soziales und Arbeit
IHB	Individueller Hilfebedarf
IZB	Individuelle Zusatzbetreuung
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen
Nueva	Nutzerinnen und Nutzer evaluieren
RBZ	Regionales Beratungszentrum für Menschen mit Behinderungen
SMS	Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StKBBG	Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
StLGBG	Steiermärkisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StSchAG	Steiermärkisches Schulassistenzgesetz
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem aktuellen Bericht wird zum neunten Mal Bilanz über die beiden zurückliegenden Jahre im Hinblick auf die Tätigkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) gelegt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden wiederum als Basis für Empfehlungen zur Weiterentwicklung von inklusionsfördernden Maßnahmen auf unterschiedlicher Ebene herangezogen.

Die aktuell vielfach krisenhafte Lage wirkt sich für Menschen mit Behinderungen, neben den allgemein damit verbundenen Folgen, oft in besonders nachteiliger Weise aus. So ist beispielsweise die Gefahr von Armut betroffen zu sein, bei ihnen doppelt so hoch, als dies durchschnittlich der Fall ist.

Unabhängige, umfassende Beratung und Unterstützung gewinnt unter solchen Voraussetzungen zunehmend an Bedeutung. Dies manifestiert sich zum einen in der außergewöhnlichen Zunahme an Klientinnen und Klienten und andererseits darin, dass in deutlich größerem Ausmaß Problemsituationen zu bearbeiten sind, die von entscheidendem Einfluss auf die Lebenssituationen der einzelnen Menschen mit Behinderungen sind.

Mit dem langjährig etablierten Serviceangebot der AMB sowie der mittlerweile sehr erfolgreichen Verankerung der 2021 vom Sozialressort eingerichteten Regionalen Beratungszentren kann diesem Bedarf, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen, weitestgehend entsprochen werden.

Dies ist untrennbar mit dem oft schon über viele Jahre bestehenden großen Engagement und der fachlichen Kompetenz jeder/jedes einzelnen Mitarbeitenden der AMB verbunden, wofür ich mich auch dieses Mal herzlich bedanke.

Wie die Erfahrung aus der Vergangenheit auch zeigt, ist die Umsetzung von Vorschlägen und Anregungen oft ein sehr langwieriger Prozess, der mitunter wiederholten und hartnäckigen Aufzeigens von Veränderungsnotwendigkeiten bedarf. So finden sich in diesem Tätigkeitsbericht auch Empfehlungen, die bereits in vorangegangenen Perioden abgegeben wurden und deren Relevanz sich nicht geändert hat, wozu aber noch keine oder nur unzureichende Neuerungen erfolgt sind.

Der durch die Darstellung der mannigfaltigen Tätigkeiten klar feststellbare Bedarf, auch weiterhin alle für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark auftretenden Fragestellungen, Probleme und Beschwerden unabhängig zu bearbeiten, Hilfestellung und Unterstützung anzubieten sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen und zu vertreten, ist Auftrag und Motivation für die Fortsetzung der engagierten Arbeit im Sinne unserer Klientinnen und Klienten.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im April 2024

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff - Passage
Bürgergasse 5/4. Stock
8010 Graz
Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

I. BERICHTSTEIL

1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz

...

§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 - Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen Abstand nehmen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt oder er aufgrund einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wurde.

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

2. Organisatorisches

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) hat sich in den mittlerweile 19 Jahren seit der Einführung mit dem damals neuen Steiermärkischen Behindertengesetz von einer personell und infrastrukturell nur rudimentär ausgestatteten Einrichtung zu einer Ombudsstelle mit weitreichendem Angebot entwickelt.

In drei Teilbereichen wird in umfassender Weise Unterstützung, Hilfe und Beratung zu allen Fragestellungen, Problemen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung angeboten. Das gesamte Team von insgesamt 27 Mitarbeiter*innen setzt sich aus Expert*innen aus unterschiedlichen einschlägigen Fachgebieten zusammen, die jeweils auf langjährige berufliche Praxis bzw. umfassendes Erfahrungswissen verweisen können.

2.1. Die AMB

Das seit vielen Jahren unverändert bestehende Stammteam der AMB wird aus Jurist*innen, Sozialarbeiter*innen sowie den administrativ und organisatorisch tätigen Assistentinnen gebildet.

Inklusive Leitung stehen 2,75 Dienstposten an juristischem Fachpersonal, 1,5 Dienstposten aus dem Bereich der Sozialarbeit sowie 1,5 Dienstposten für Assistenz zur Verfügung.

Als zentrale steiermarkweite Anlaufstelle ist hier neben der im Vordergrund stehenden Bearbeitung der Individualanliegen auch die allgemeine Interessenvertretung angesiedelt. Ebenso werden sämtliche Beschwerdeprüfungsverfahren und die Abgabe von Empfehlungen ausschließlich über das Kernteam der AMB erledigt.

Nach mehr als einem Jahrzehnt in der AMB ist Daniela Srb im Juli 2023 in den Ruhestand getreten. Sie sorgte über die lange Zeit ihrer Tätigkeit mit Kompetenz und Engagement auch in Zeiten großer Herausforderungen stets für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte, erwarb sich in und außerhalb der Organisation hohes Ansehen und war so eine wichtige Säule für den Erfolg der Anwaltschaft. Herzlichen Dank, liebe Dany!

Die Zentrale der AMB wird von folgenden Personen gebildet:



Mag. Siegfried Suppan
Leitung



Mag.ª Ulrike Roth-Strohriegel
Juristin



Mag. Robert Lienhart
Jurist



Matthias Schiefer, BA MA
Sozialarbeiter



Mag.ª Antonia Lehninger-
Reithmayer BA
Sozialarbeiterin/Juristin



Daniela Srb
Assistentin (bis 06/2023)



Karin Zink
Assistentin



Michaela Kump
Assistentin (ab 06/2023)

2.2. Die Regionalen Beratungszentren (RBZ)

Die mit 2021 eingeleitete Regionalisierung des Serviceangebotes für Menschen mit Behinderungen durch sechs Beratungszentren außerhalb der Landeshauptstadt und einer zentralen Niederlassung auch in Graz kann mittlerweile als gelungene Projektumsetzung betrachtet werden. Die RBZs konnten sich in den vergangenen drei Jahren zu fixen Größen in der sozialen Angebotslandschaft in den jeweiligen Bezirken entwickeln.

An den einzelnen Standorten stehen für die Unterstützung und Hilfe suchende Bevölkerung jeweils 0,5 Dienstposten für Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik und 0,5 Dienstposten für Peer-Beratung zur Verfügung. Letzteres verdient besondere Erwähnung, da dies die einzige flächendeckende Möglichkeit darstellt, von ausgebildeten Erfahrungsexpert*innen beraten und unterstützt zu werden.

In der zentralen Niederlassung sind dazu noch 0,5 Dienstposten für die Bereichsleitung und ein Dienstposten für die übergreifend zuständige Juristin angesiedelt.

Nachfolgend werden die einzelnen Bürostandorte mit den jeweiligen Fachkräften dargestellt:

RBZ Steirischer Zentralraum, Standort Graz



Mag.ª (FH) Monika Klaffenböck
Bereichsleitung



Mag.ª Michaela Maier MA
Juristin



Tanja Kügerl
Peer-Beraterin

RBZ Südweststeiermark, Standort Leibnitz



DSA Thomas Kiu-Mossier
Sozialarbeiter



Yvonne Resch
Peer-Beraterin

RBZ Oststeiermark, Standort Hartberg



Mag.ª (FH) Martina Freismuth
Sozialarbeiterin



Oana Iusco
Peer-Beraterin

RBZ Südoststeiermark, Standort Feldbach



Veronika Trummer MSc MA
Sozialarbeiterin



Bernhard Nagler
Peer-Berater

RBZ Liezen, Standort Liezen



Michaela Ladreiter MA
Sozialarbeiterin (dzt. Karenz)



Leyla Panzer
Peer-Beraterin

RBZ Obersteiermark-Ost, Standort Bruck/Mur
RBZ Obersteiermark- West, Standort Zeltweg



Mag.ª Andrea Schantl MA
Sozialarbeiterin



Agnes Blaha
Peer-Beraterin



Oana Iusco
Peer-Beraterin

2.3. nueva Steiermark

Seit nunmehr bereits 10 Jahren sind die Evaluator*innen des nueva-Teams gemeinsam mit den sozialpädagogischen Koordinatorinnen in Wohn- und Beschäftigungsprogrammen der Behindertenhilfe in der Steiermark unterwegs. Sie führen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote Befragungen der Bewohner*innen und Beschäftigten sowie Präsentationen durch.

Ausgehend vom Bürostandort bei der AMB werden in wöchentlicher Regelmäßigkeit alle voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in der gesamten Steiermark bereist.

Für die beiden Koordinatorinnen sind jeweils 0,5 Dienstposten vorgesehen. Dies gilt auch für fünf Evaluator*innen, eine Evaluatorin ist zu 75% beschäftigt.

Die personelle Struktur unter den Erfahrungsexpert*innen hat 2022 erstmals eine Veränderung erfahren, indem Waltraud Agyby in den Ruhestand getreten ist. Auch ihr sei für ihr langjähriges verlässliches und engagiertes Wirken herzlich gedankt.

Das neue Team:



Mag.ª Sarah Kranzelbinder
Kordinatorin



Veronika Trummer MSc MA
Kordinatorin



Katrin Poleßnigg
Evaluatorin



Sabine Schweng
Evaluatorin



Ronald Loitfellner
Evaluator



Walter Reisinger
Evaluator



Klaus Tomaschek
Evaluator



Waltraud Agyby
Evaluatorin (bis 04/2022)

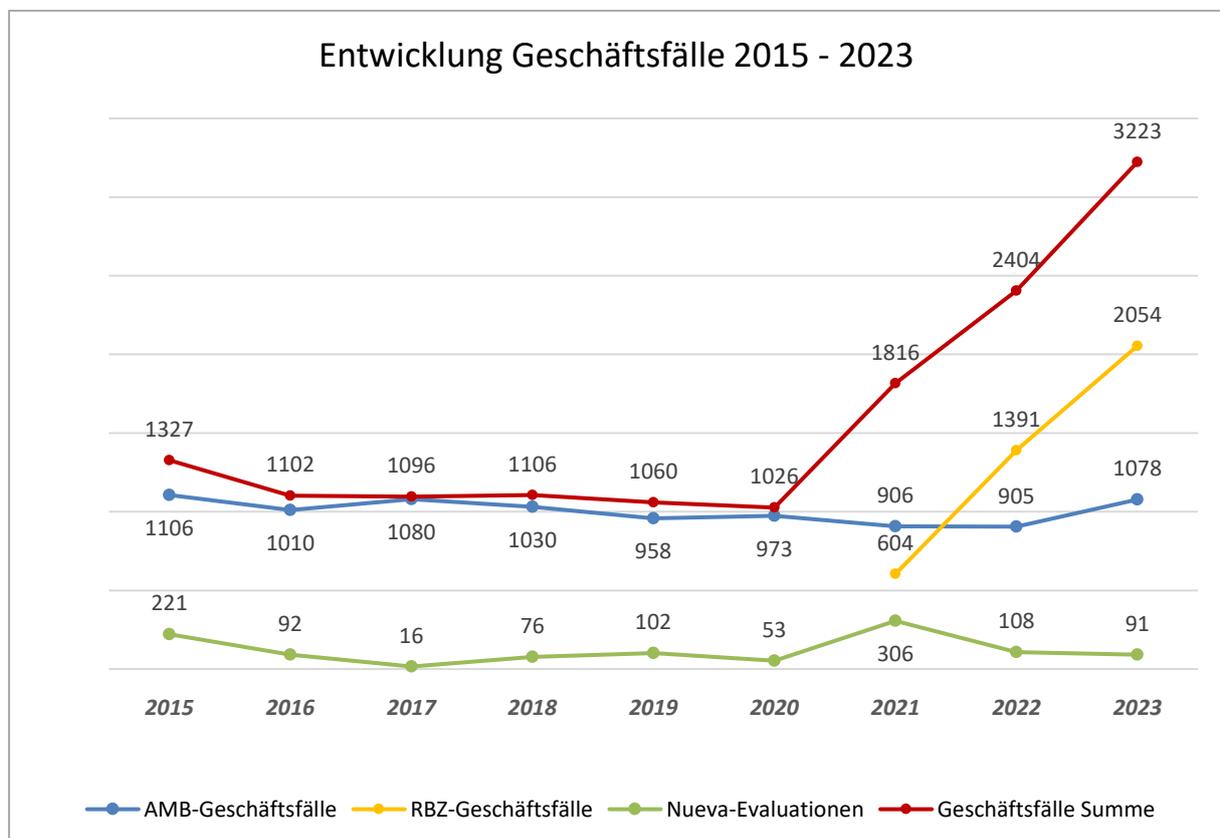


Elisabeth Luttenberger
Evaluatorin (seit 03/2023)

3. Statistische Daten

3.1. Geschäftsfälle und Klient*innen

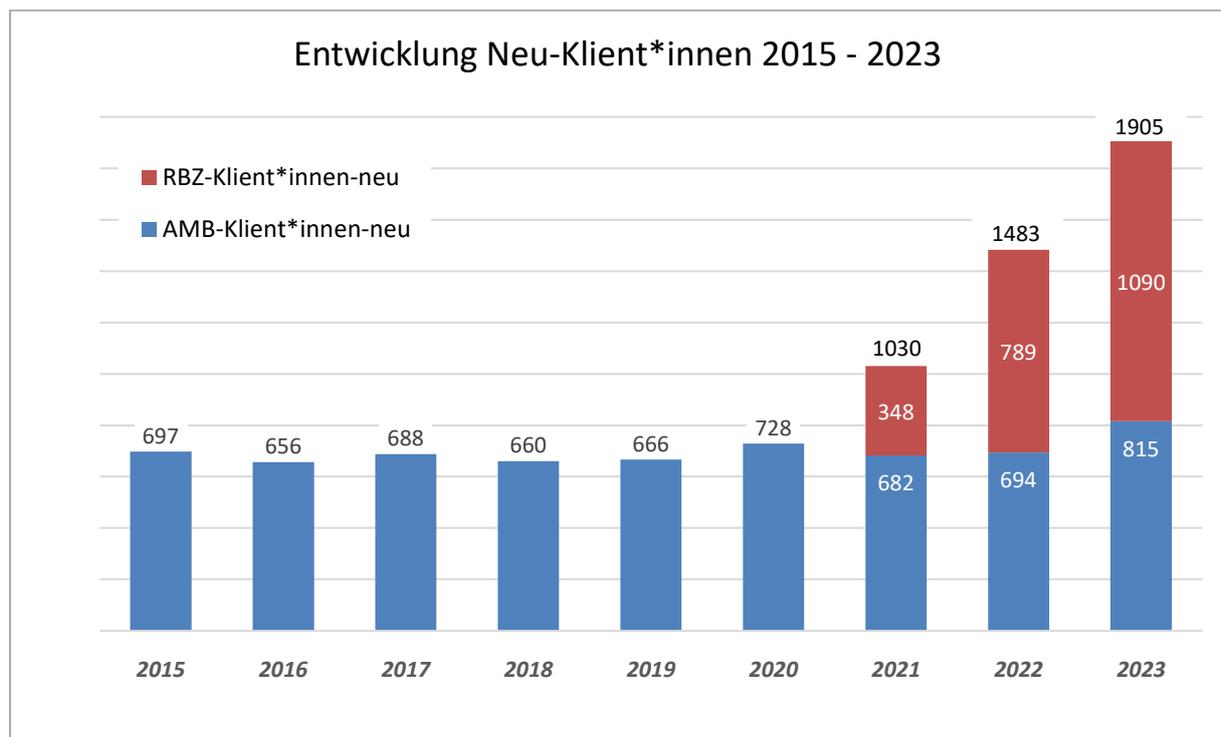
Sowohl die Zahl jener Menschen mit Behinderungen, deren Anliegen von der AMB bearbeitet wurden als auch der Umfang der damit verbundenen Geschäftsfälle hat sich im aktuellen Berichtszeitraum im Vergleich zu allen davorliegenden Perioden in außergewöhnlich großem Ausmaß gesteigert. 2023 waren nahezu doppelt so viele Neuzugänge als noch 2021 zu verzeichnen und bei der Fallstatistik zeigt sich im selben Zeitraum eine Zunahme von 80%. Im Vergleich zum schon bis 2020 stabil auf hohem Niveau liegenden durchschnittlichen Arbeitsanfall hat sich mehr als eine Verdreifachung ergeben.



Ist dieser Anstieg für 2022 noch überwiegend mit der weiteren Etablierung der 2021 eingerichteten Regionalen Beratungszentren (RBZs) erklärbar, so erweist sich für 2023 ein

genereller Trend zu einer deutlich überdurchschnittlichen Inanspruchnahme der Angebote der AMB, dessen weitere Fortsetzung sich bereits vorhersehen lässt.

Im Berichtszeitraum waren so insgesamt mehr als 5.600 Bearbeitungsfälle unterschiedlichster Thematik (siehe Seite 18 ff.) aus den drei Teilbereichen der AMB zu verzeichnen.



Gleichzeitig wurden rund 3.400 Menschen mit Behinderungen als neu hinzugekommene Klient*innen registriert. Im Verhältnis zwischen Neu-Klient*innen zu Geschäftsfällen ist auf regionaler Ebene eine deutlich höhere Quote festzustellen als dies in der zentralen Einrichtung der Fall ist.

Die Gründe für diesen Unterschied liegen einerseits darin, dass es sich bei den RBZs noch um relativ neue Einrichtungen handelt, die von vielen Personen erstmals in Anspruch genommen werden. Andererseits ist hier auch eine in vielen Fällen größere thematische Breite der Fragestellungen festzustellen. Schließlich sind auch die personellen Ressourcen so verteilt, dass die dezentralen Strukturen insgesamt wesentlich besser ausgestattet sind.

Dazu ist auch klarzustellen, dass ausschließlich die behinderte Person, die unmittelbar vom jeweiligen Anliegen betroffen ist, als Klient*in gezählt wird. Das darüber hinaus relevante

Umfeld wie Angehörige, Erwachsenenvertreter*innen, Behördenvertreter*innen, Dienstleister*innen etc. findet erst im Rahmen der Darstellung der Kontaktzahlen Berücksichtigung (siehe Seite 22).

3.2. Tätigkeitsfelder

Das Ende der Covid-19-Pandemie hat naturgemäß auch eine Verschiebung der thematischen Schwerpunkte in der Fallbearbeitung nach sich gezogen. Nach der Bewältigung der vor allem für viele Menschen mit Behinderungen mit besonders einschränkenden Maßnahmen verbundenen Ausnahmesituation sind die alltäglichen Problemlagen wieder in den Vordergrund getreten.

Darüber hinaus zeigt sich auch eine deutliche Entwicklung hin zu Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Leistungen des Bundes und zu allgemeinen Fragestellungen zum Leben mit Behinderungen. Auch hier ist als der am wesentlichsten dafür ausschlaggebende Faktor das Prosperieren der RBZs festzustellen.

3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)

Weiterhin an der statistischen Spitze stehen Anliegen im Zusammenhang mit dem StBHG. Rund 19% aller Geschäftsfälle der AMB beziehen sich auf diese Gesetzesmaterie, die für in der Steiermark lebende Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung ist. Als jenes Normenwerk, das alle Leistungen und Ansprüche im Zuständigkeitsbereich des Landes Steiermark definiert, beeinflusst es in unterschiedlicher Weise und Intensität nahezu alle Lebensbereiche behinderter Personen in unserem Bundesland.

Im langjährigen Vergleich ist aber festzustellen, dass sich der Anteil an diesbezüglichen Geschäftsfällen deutlich verringert hat, was in erster Linie auf den eingeschränkten Rechtsschutz zurückzuführen ist. So liegen die Schwerpunkte in diesem Bereich vorwiegend bei der umfassenden Beratung über die bestehenden Anspruchsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Antragstellung und im laufenden Ermittlungsverfahren.

Zwar ist es auch bereits in diesem Stadium möglich, sich für einen positiven Verlauf einzusetzen und eine möglichst antragsgemäße Entscheidung zu erreichen. Das kann aber kein

Ersatz dafür sein, dass ein einmal behördlich festgestelltes Leistungsausmaß praktisch keiner unabhängigen gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist (siehe Seite 49).

3.2.2. Bundesbehindertengesetze

Eine deutliche Steigerung hat die Fallbearbeitung mit Bezug auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen erfahren. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Bundesbehindertengesetz (BBG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG).

Im BBG sind für den einzelnen Menschen mit Behinderung im Wesentlichen die Regelungen über Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und über den Behindertenpass normiert. Hier lagen die Schwerpunkte der Hilfestellungen bei Rechtsmittelverfahren bezüglich der Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und dem damit unmittelbar zusammenhängenden Ausweis zur Benützung von Behindertenparkplätzen sowie bei Beschwerden hinsichtlich der Einstufung des Grades der Behinderung.

Aus dem BEinstG sind individuell vor allem die Normen über die Möglichkeit einer Anerkennung als „begünstigt Behinderte“ und die damit verbundenen Auswirkungen, Ansprüche und Rechte von Bedeutung. In einigen Fällen wurden auch die in diesem Gesetz enthaltenen Antidiskriminierungsbestimmungen thematisiert.

3.2.3. Allgemeine Beratungen

Dem bereits beschriebenen Trend der starken Zunahme an Klient*innen und Geschäftsfällen in den RBZs entsprechend, stellt sich auch eine deutlich größere Zahl an Geschäftsfällen dar, denen kein bestimmtes Anliegen oder eine Beschwerde zugrunde liegt, sondern eine allgemeine Beratung über Leistungen, Ansprüche etc. gewünscht wird.

Es ist hier deutlich feststellbar, dass noch bei einer Vielzahl an Personen, die direkt oder mittelbar mit Behinderung konfrontiert sind, nach wie vor ein erhebliches Informationsdefizit darüber besteht, welche Vielfalt an Angeboten in unterschiedlichster Form zur Verfügung steht und unter welchen Voraussetzungen diese in Anspruch genommen werden können. Das gemeindenahere Service der RBZs trägt hier wesentlich dazu bei, dass das Wissen darum

bessere Verbreitung findet, was einer Erhöhung der Teilhabechancen auch außerhalb der Ballungsräume dienlich ist.

Dieser Entwicklung ebenfalls Rechnung tragend wurde seitens der AMB auch eine umfassende Informationsbroschüre zu möglichst allen aus der langjährigen Praxis entstandenen Fragestellungen unter dem Titel „Leben mit Behinderung – Rechte, Ansprüche, Leistungen“ herausgegeben.



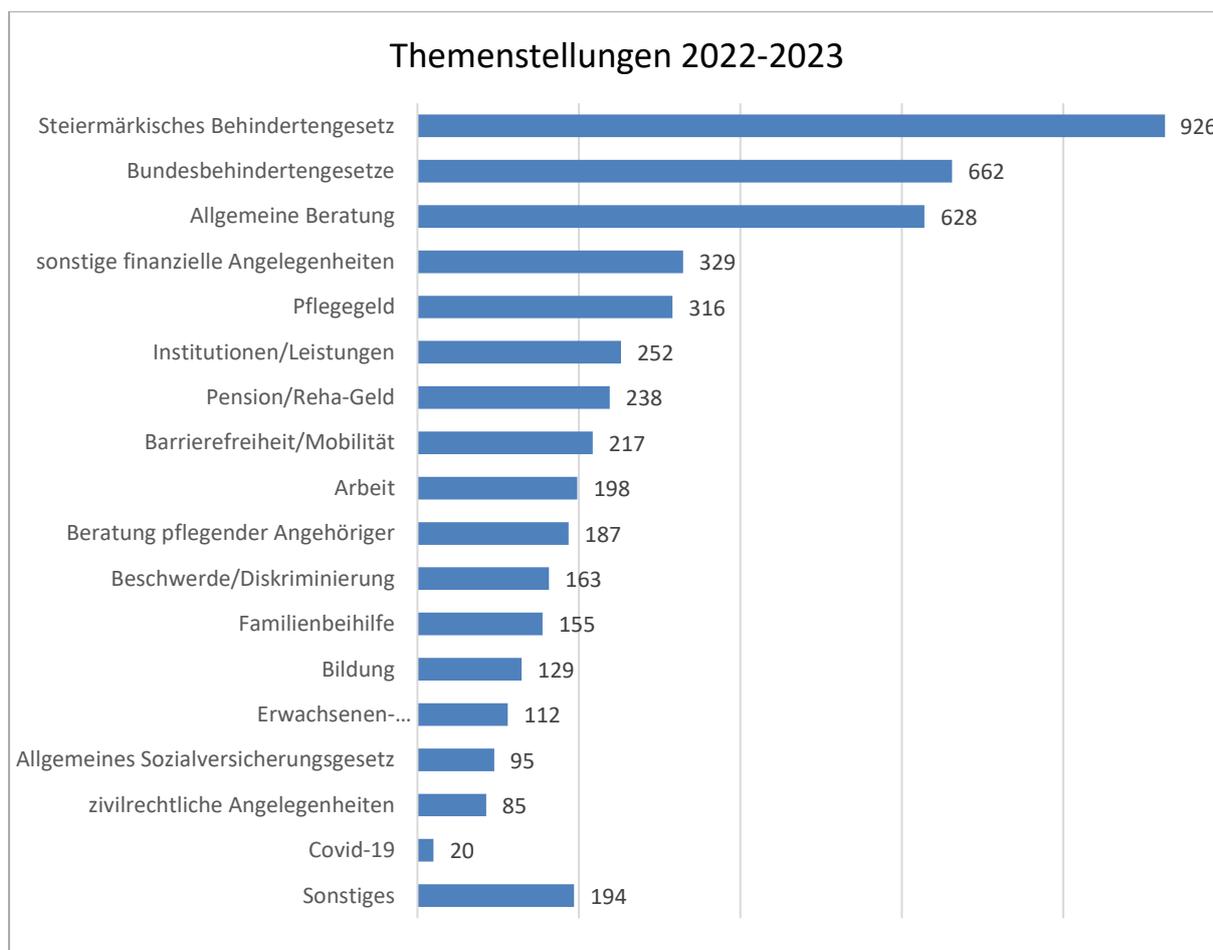
Auf 152 Seiten werden themenspezifische inhaltliche Informationen und damit verbundene konkrete Kontaktmöglichkeiten angeführt.

Die Druckversion basiert auf der Rechtslage zum 01.07.2023, die Onlineversion auf www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at wird regelmäßig aktualisiert. Dabei finden nicht nur allfällige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen sowie bei sonstigen Vorgaben bzw. Richtlinien Berücksichtigung, sondern es werden auch Ergänzungen durchgeführt, die auf Anregungen aus dem Leser*innenkreis zurückgehen. Damit wird sichergestellt, dass neben aktuellem Rechtsbestand auch auf neu auftretende Fragestellungen oder Problemlagen allgemein informierend reagiert werden kann.

3.2.4. Sonstige Themenschwerpunkte

Dauerhaft von Bedeutung bleibt die Unterstützung von Personen, die Pflegegeld beziehen und sich entweder gegen eine bescheidmäßige Kürzung wehren wollen oder eine Erhöhung bzw. Zuerkennung anstreben. Die langjährige Expertise der AMB wirkt hier oft hilfreich und führt teilweise zu bemerkenswert erfreulichen Ergebnissen (siehe Fallbeispiel, Seite 66).

Die allgemeine krisenhafte gesellschaftliche Lage hält auch die Befassung der AMB mit Anfragen und Hilfersuchen aus finanziellen Gründen auf hohem Niveau. Diese reichen von Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes über Probleme in der Wohnraumsicherung bis hin zu verschiedenartigsten Schuldenproblematiken.



Die Verteilung der weiteren Arbeitsfelder in der Bearbeitung individueller Anliegen spiegelt unter anderem auch die in einigen Bereichen spürbaren Unterschiede in der Schwerpunktsetzung zwischen AMB und RBZs wider.

Insgesamt sind hier etwa im Vergleich zum letzten Bericht Rückgänge in den Bereichen Bildung und Erwachsenenvertretung festzustellen. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Themen im regionalen Kontext deutlich weniger oft Inhalt von Klient*innenanfragen waren, als dies in der Zentrale vorkam.

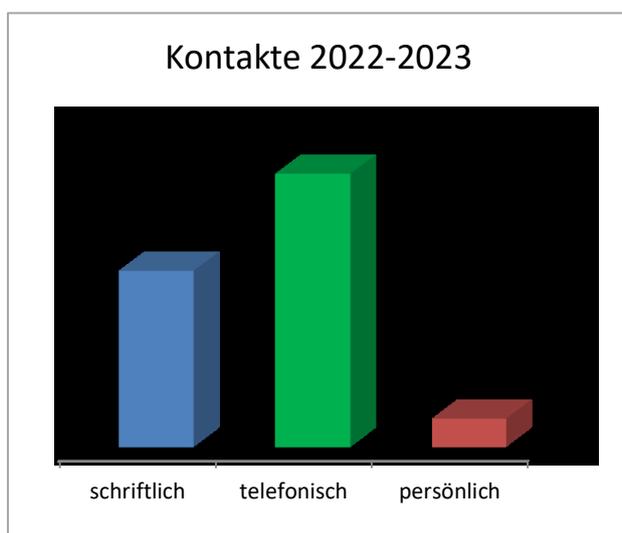
Die RBZs werden grundsätzlich nicht mit der Prüfung von Beschwerden gegen konkrete Personen, Institutionen oder Behörden befasst. Daher darf die im Berichtsvergleich verhältnismäßige Verringerung nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit mehr als 160 einschlägigen Geschäftsfällen in diesem Tätigkeitsfeld in absoluten Zahlen eine Steigerung von rund 50% zu verzeichnen ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Statistik wurden rund 200 Geschäftsfälle der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Dazu zählen beispielsweise strafrechtliche Angelegenheiten, fremdenrechtliche Fragestellungen, konsumentenschutzrechtliche Problemstellungen oder auch Fragen zu Steuern und Abgaben.

Eine detailliertere Aufzählung würde nochmals verdeutlichen, dass die AMB mit Themenstellungen zu allen denkbaren Lebenssituationen und -verhältnissen befasst wird. Das grundsätzliche Bekenntnis, sich allen Anfragen zu widmen, die einen – wenn mitunter auch nur geringen – Bezug zu einer Behinderung haben und für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine Nachweise zu verlangen, führen verbunden mit einer hohen Klient*innenzufriedenheit zu einer dauerhaften und umfassenden Inanspruchnahme des Angebotes der AMB.

3.3. Klient*innenkontakte

Die Anzahl der mit den Fallbearbeitungen notwendigerweise verbundenen Kontakte ist dem allgemeinen Trend entsprechend ebenfalls stark gestiegen. Mit rund 31.800 einzelnen Interventionsschritten liegt das Ergebnis um rund 80% über jenem aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.



Die im letzten Tätigkeitsbericht angekündigte Verschiebung der Verteilung der Kontaktformen hin zu mehr persönlichen Gesprächen konnte umgesetzt werden. Wie geplant wurde vor allem auf Ebene der RBZs der Schwerpunkt auf die unmittelbare persönliche Begegnung mit Klient*innen und sonstigen Gesprächspartner*innen vor Ort gelegt. Zum überwiegenden Teil fand dies in der jeweiligen Beratungsstelle statt, es wurden aber auch vereinzelte Hausbesuche durchgeführt.

Mit der Wiederaufnahme von Sprechtagen in zahlreichen Gemeinden wurde darüber hinaus eine weitere niederschwellige Möglichkeit geschaffen, die Serviceleistungen der AMB und der

RBZs auch in Nähe zum Wohnort in Anspruch zu nehmen. In den Jahren 2022/2023 fanden insgesamt 123 RBZ-Termine in 28 steirischen Orten statt. Hinzu kommen 36 Gemeindesprechtage, die auch vom Leiter der Anwaltschaft abgehalten wurden.

Diese Maßnahmen führten zu einer fünf Mal höheren Anzahl an persönlichen Gesprächen als dies im vorhergehenden Zweijahreszeitraum der Fall war. Weiterhin im Vordergrund stehen Telefonate, die einen Anteil von 57% verzeichnen und schriftliche Kontakte mit 37%, die vorwiegend per E-Mail erfolgten.

Festzustellen ist, dass sich die unmittelbare Kommunikation mit den Klient*innen für die jeweils fallzuständigen Referent*innen immer öfter auch als sehr herausfordernd darstellt. Die Komplexität der Problemkonstellationen, die allgemein krisenbelaftete gesellschaftliche Situation und die damit oft verbundenen Befürchtungen vor möglichen Verschlechterungen, die Sorge um den Bestand von bereits Erreichtem und zum Teil auch das vehemente Einfordern bestehender Ansprüche und Rechte führen insgesamt zu einer hohen persönlichen Beanspruchung der Mitarbeiter*innen.

3.4. Klient*innenstruktur

Wie bereits oben erwähnt werden in der AMB-Statistik nur die jeweiligen Menschen mit Behinderungen als Klient*innen geführt. Ausschließlich auf diese beziehen sich daher die folgenden Darstellungen über personenbezogene Daten, soweit sie bekannt und freigegeben waren. Da die Inanspruchnahme der AMB nicht an die Bekanntgabe von persönlichen Merkmalen gebunden ist und auch anonyme Anliegen bearbeitet werden, ist hier zwar nicht in allen Belangen eine Auswertung anhand aller Klient*innen möglich, die vorhandene Datenbasis ermöglicht aber weitestgehend valide Darstellungen.

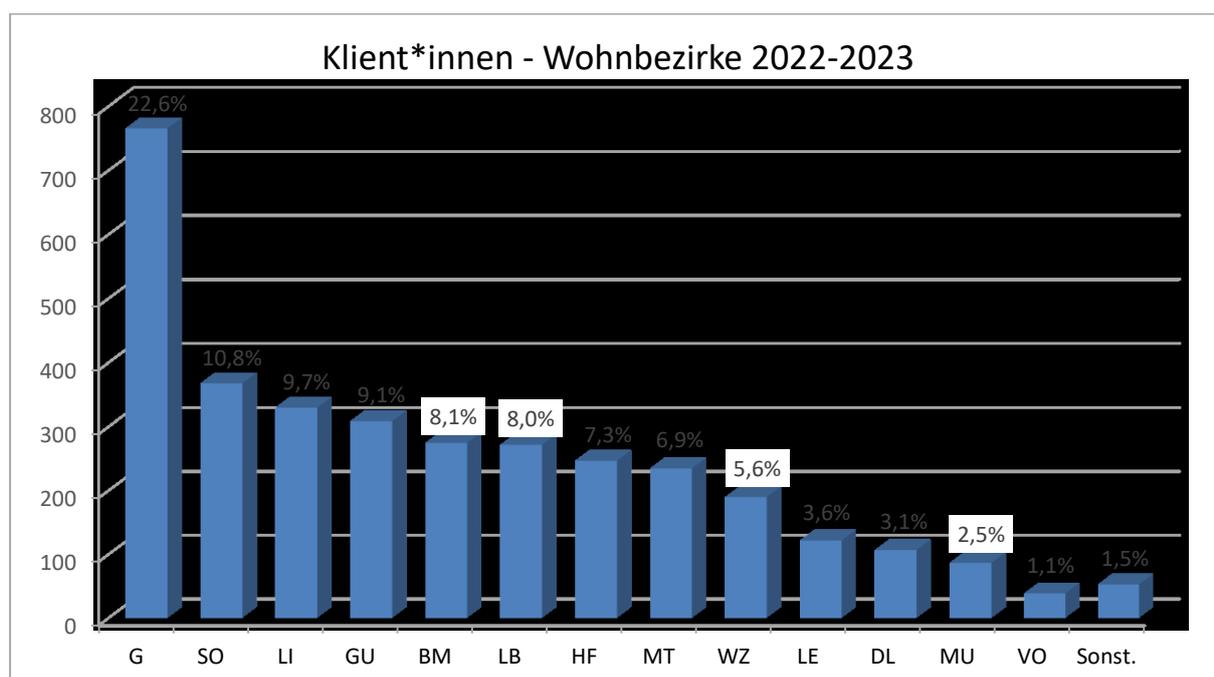
Eine zahlenmäßige Differenzierung nach der Art oder Form der Behinderungen (Sinnesbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, Bewegungsbeeinträchtigungen) wird grundsätzlich nicht vorgenommen, zumal es sehr oft Überschneidungen und Widersprüche in Definition und Diagnosen der bei den Klient*innen jeweils vorliegenden Beeinträchtigungen gibt. Es wird lediglich eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob (auch) eine psychische Behinderung gegeben ist.

Nachdem aus den vorangegangenen Statistiken bislang Personen aus der Altersgruppe der 21- bis 30jährigen am stärksten repräsentiert waren, hat sich dies nun deutlich zu jenen Menschen

mit Behinderungen verschoben, die zwischen 51 und 60 Jahre alt sind, die aktuell mehr als ein Fünftel aller Klient*innen umfassen. Die sonstige altersbezogene Verteilung entspricht im Wesentlichen dem langjährigen Durchschnitt. Dies belegt, den Beratungs- und Unterstützungsbedarf in jeder Lebensphase und allen damit jeweils verbundenen Herausforderungen und Problemlagen.

Etwas rückläufig ist der Anteil der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die an die AMB herantreten sind. Mit 450 neuen Klient*innen aus dieser Gruppe ist im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum ein anteilmäßiger Rückgang um 4% festzustellen, der sich wohl in erster Linie durch die Beendigung der Ausnahmesituation der Pandemie erklären lässt.

Obwohl Personen mit Migrationshintergrund mit 9% in gleichbleibender Stärke vertreten sind, war gerade unter diesen 302 Menschen mit Behinderungen oft eine besonders hohe Komplexität der Fallkonstellationen festzustellen und die Notwendigkeit überdurchschnittlicher Anstrengungen im Bemühen um die Erarbeitung bzw. Erwirkung von adäquaten Lösungen gegeben.

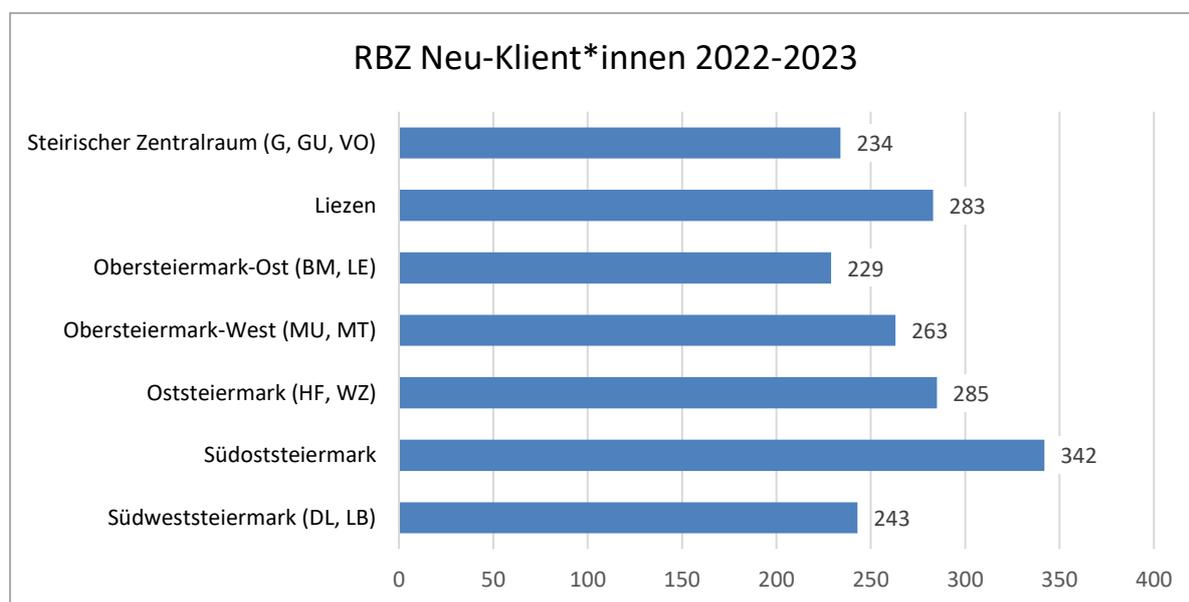


Mit der weiteren Etablierung der RBZs einhergehend ist auch eine deutliche Verschiebung in der Zuordnung der neu hinzugekommenen Klient*innen nach deren Wohnbezirken. War über viele Jahre die Zahl der behinderten Menschen aus Graz und Graz-Umgebung deutlich höher

als der allgemeine Bevölkerungsanteil in diesen beiden Bezirken, so ist nunmehr eine verhältnismäßig nahezu deckungsgleiche Quote zu verzeichnen.

Auch damit kann festgehalten werden, dass die mit den regionalen Niederlassungen verbundenen Zielsetzungen flächendeckend erreicht wurden. Besonders anschaulich lässt sich dies auch anhand der in den jeweiligen RBZs registrierten Neu-Klient*innen darstellen.

An allen Standorten ist ein Zulauf in ähnlich großem Umfang festzustellen, wobei die Südoststeiermark hier mit einem noch etwas höheren Anteil an der Spitze steht.



Es ist also gelungen, die RBZs als grundlegenden Bestandteil niederschwelliger und wohnortnaher Beratungs- und Unterstützungsangebote auf regionaler Ebene zu etablieren und damit für Menschen mit Behinderungen nun auch im ländlichen Bereich kompetentes Service zur Verfügung zu stellen. Die RBZs fungieren oft auch als Erstanlaufstelle in krisenhaften Situationen, bieten umfassende Information und Hilfestellungen an und leiten Schritte zu allfälligen weitergehenden, dauerhaften Betreuungs- und Unterstützungsangeboten in die Wege.

Mit der einzigartigen Möglichkeit, hier durch einschlägig ausgebildete Peer-Berater*innen auch Erfahrungsexpertise anbieten zu können, kann auch dem Anspruch auf Beratung auf Augenhöhe in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

4. Nueva-Evaluationen

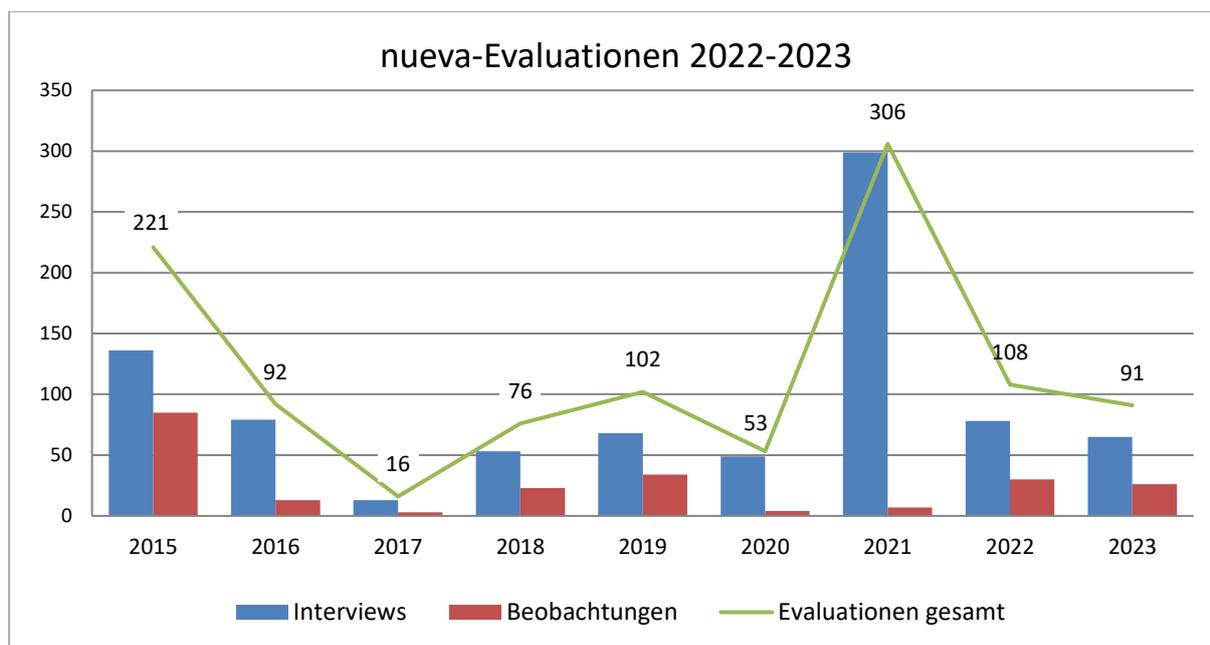
Seit nunmehr 10 Jahren ist das Team der sechs nueva-Evaluator*innen gemeinsam mit zwei Koordinatorinnen Bestandteil der AMB. In diesem Zeitraum wurden insgesamt mehr als 1.000 Befragungen von Bewohner*innen und Mitarbeitenden bzw. stellvertretende Beobachtungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe durchgeführt. Die Gesamtergebnisse und Erkenntnisse aus diesen Interviews werden abschließend sowohl den Befragten als auch den Trägerverantwortlichen präsentiert und dienen vor allem auch als Instrument des Qualitätsmanagements vor Ort.

Durch die Veröffentlichung von einrichtungsbezogenen Qualitätsprofilen auf der nueva-homepage unter nueva-network.eu werden darüber hinaus auch potenziellen Kund*innen spezifische Informationen zu den evaluierten Wohn- und Beschäftigungsangeboten geliefert und so eine qualifizierte Orientierungshilfe bei der Einrichtungssuche geboten.

Nachdem in den Pandemie Jahren die Zahl der Interviews durch notgedrungen verkürzte, auf örtliche Distanz und großteils nur schriftlich stattfindende Befragungen stark zugenommen hatte, hat sich diese nun wieder im Bereich des langjährigen Durchschnittes eingependelt. Dies begründet sich vor allem in dem wesentlich größeren zeitlichen und organisatorischen Aufwand, der sich durch den Besuch der in der gesamten Steiermark verteilten Einrichtungsstandorte ergibt.

Darüber hinaus blieb nach der Pensionierung einer Evaluatorin deren 75%ige Stelle für nahezu ein ganzes Jahr vakant und wurde erst mit März 2023 durch eine neue Kollegin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% nachbesetzt.

Ein weiterer Aspekt der zur Reduktion führte, war der Umstand, dass der Befragungszyklus aller Wohneinrichtungen 2021 abgeschlossen werden konnte und nunmehr ausschließlich die Beschäftigungsangebote evaluiert werden. Hier ist eine wesentlich heterogenere Angebotslandschaft gegeben und die beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind meist in klar strukturierte Arbeitsprozesse in und außerhalb der Einrichtungen eingebunden. Dadurch sind sie zeitlich wesentlich weniger flexibel und die Organisation und Durchführung von längerdauernden Interviews deutlich schwieriger als dies in betreuten Wohnformen der Fall ist.



Neben den Individualinterviews wurden in den Berichtsjahren insgesamt 28 Auswertungsgespräche und Ergebnispräsentationen durchgeführt. Diese einerseits im Forum der Interviewpartner*innen und zum anderen vor den Leitungsverantwortlichen stattfindenden Veranstaltungen bilden den jeweiligen einrichtungsbezogenen Abschluss einer Evaluation.

5. Netzwerkarbeit

Neben den zahlreichen regionalen Vernetzungsveranstaltungen mit Systempartnern aus unterschiedlichsten Fachgebieten und Organisationsformen ist der regelmäßige Austausch mit den führenden Selbstvertretungsinitiativen sowie der Landesverwaltung ein beständiges Forum für die Erörterung kollektiv bedeutsamer Themenstellungen.

So sind vor allem wiederkehrende Tagungen mit „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, dem unabhängigen Monitoringausschuss und dem Verein Achterbahn sowie der Fachabteilung für Soziales und Arbeit wichtige Quellen zur Feststellung von Mängellagen und Entwicklungsfeldern im Bestreben, wirksame Inklusionsmaßnahmen voranzutreiben.

Die AMB ist auch Teil der Partnerschaft Inklusion, um sich dort neben Selbstvertretung, Trägervertretung, Gewerkschaft und Kommunalvertretung, in politische Entscheidungsprozesse auf Landesebene einbringen zu können.

In der Bearbeitung von Individualanliegen gibt es mittlerweile eine solche Vielzahl von Kooperationspartner*innen, dass eine Aufzählung kaum vollständig erfolgen könnte, sodass an dieser Stelle allen Personen und Institutionen, die mit uns im Sinne unserer Klient*innen zusammenarbeiten herzlich gedankt wird.

In Angelegenheiten bundesweiter Bedeutung zeichnet sich die langjährige Kooperation mit der Kärntner Behindertenanwältin Mag.^a Isabella Scheiflinger und dem Tiroler Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm im Rahmen der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) sowohl im Einzelfall als auch in der Wahrung kollektiver Interessenslagen als beständiges institutionelles Forum aus. Da Isabella Scheiflinger ihre Tätigkeit kürzlich beendet hat, ist ihr an dieser Stelle für die hervorragende Zusammenarbeit und ihren großen persönlichen Einsatz für Menschen mit Behinderungen ganz besonders zu danken.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der seit 2007 monatlich erscheinende AMB-Newsletter war eine beständige und gerne gelesene Online-Information über Neuigkeiten zum Themenbereich Behinderung. Gernot Bisail hat dazu von Beginn an mit Fachwissen, Engagement und Akribie zu aktuellen Geschehnissen umfassend recherchiert und sämtliche Artikel verfasst.



Gernot Bisail (†)

Zu unserem großen Bedauern ist unser lieber Kollege und Freund im Dezember 2023 verstorben.

Wir werden ihn in liebevoller Erinnerung behalten.

Danke dir, lieber Gernot!

II. FACHTEIL

1. Allgemeine Empfehlungen

In einem ersten Kapitel dieses Abschnittes werden Problemstellungen und Entwicklungspotenziale erörtert, die auf allgemeiner landes- und bundespolitischer Ebene auch mit teilweisen Zuständigkeitsüberschneidungen von Bedeutung sind.

Die zentralen gesetzlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark finden sich nach wie vor im StBHG. Die konkret dazu festzustellenden Änderungsbedarfe und Forderungen werden in einem eigenen darauffolgenden Berichtsteil analysiert und definiert.

1.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Belange von Menschen mit Behinderungen stellen eine so genannte Querschnittsmaterie dar, zumal jeder Lebensbereich davon betroffen sein kann, dass eine gleichberechtigte Teilnahme behinderter Menschen erschwert oder gar unmöglich erscheint.

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene alles zu unternehmen, um den daraus entstandenen umfassenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

Das wiederum bedeutet, dass alle Politikbereiche dafür Sorge zu tragen haben, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die gesetzlichen und strukturellen Grundlagen dafür zu schaffen, bestehende Barrieren jeglicher Art zu vermeiden oder zu beseitigen und dafür erforderliche personelle wie organisatorische Unterstützungssysteme in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Die Steiermark war das erste Bundesland, das einen regionalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene erlassen hat. Diese Agenda befindet sich nunmehr in der, mit Ende 2024 auslaufenden, 4. Phase und brachte bisher zahlreiche Maßnahmen auf dem Weg zu einer Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen mit sich.

Dieser Aktionsplan liegt aber seit Beginn in der alleinigen Verantwortung des Sozialressorts. Der Forderung nach einer vollumfänglichen und wirksamen Strategie zur vollständigen

Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen kann mit diesem Fahrplan aber nicht Rechnung getragen werden.

Um dies zu verdeutlichen, seien nachfolgend Beispiele aus den unterschiedlichen Ressorts entsprechend der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung angeführt:

- Die Gewährleistung der Teilnahme am kulturellen Leben ist ein expliziter Anspruch aus der Behindertenrechtskonvention. Diese verlangt unter anderem alle Maßnahmen dafür zu treffen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material und kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten erhalten und der Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen sichergestellt wird.
- Im Bereich Verkehr und Landeshochbau ist im Besonderen auf die Erfordernisse im Zusammenhang mit der baulichen und beförderungstechnischen Barrierefreiheit hinzuweisen. Dies im Sinne der umfassenden Vermeidung und Beseitigung von Hindernissen auf mobiler, kommunikativer und informativer Ebene.
- Der Tourismus ist eine der zentralen wirtschaftlichen Säulen der Steiermark. Ein wesentlicher Teil der (potenziellen) Konsument*innen der mannigfaltigen Angebote auf diesem Gebiet in unserem Bundesland lebt mit Behinderungen. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Dienstleistungen stellt auch hier eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Freizeit- und Urlaubsgestaltung dar.
- Die Notwendigkeit einer Versorgung mit stationären, ambulanten oder mobilen Gesundheitsdienstleistungen sowie mit technischen Hilfsmitteln ist für viele Menschen mit Behinderungen eine dauerhafte Begleiterscheinung ihrer Beeinträchtigungen. Auch hier ist neben der medizinisch-therapeutischen Fachkompetenz die soziale Komponente im Verständnis über die Bedeutung von Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabechancen von grundlegender Bedeutung. Die dementsprechende allgemeine Ausrichtung aller einschlägigen Angebote ist hier ebenso essentiell wie die bestmögliche Gestaltung der Schnittstellen zum Sozialbereich.
- Die Landes- und Regionalentwicklung trägt wesentlich dazu bei, dass zukunftsorientierte Initiativen auch auf kommunaler Ebene gelingen können. Es ist auch hier sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen teilnehmender und gestaltender Teil der jeweiligen Projekte sein können. Gerade in diesem

Zusammenhang erscheint das Potenzial der inklusiven Wirksamkeit von Partizipation in Planung und Umsetzung als besonders groß.

- Bei der Förderung von Wohnbauten sollte besonderes Augenmerk auf die Bedarfe von behinderten Personen gelenkt werden. Zentrale Forderung ist hier naturgemäß die Gewährleistung einer umfassenden Barrierefreiheit, die unter anderem auch ein weitgehendes Wahlrecht hinsichtlich Lage und Beschaffenheit von Wohnraum sicherstellt.

Schon dieser nur beispielhaften Darstellung folgend ergibt sich der evidente Bedarf an einer ressortübergreifenden Strategie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Vorgaben auf Landesebene, da nur durch die jeweilige Regelungskompetenz gewährleistet werden kann, dass infrage kommende Initiativen auch in Umsetzung gelangen.

- **Zur Entwicklung einer wirksamen und flächendeckenden Strategie zur Umsetzung der UN-BRK auf regionaler Ebene wird in Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen die Erstellung eines ressortübergreifenden Aktionsplans der gesamten Landesregierung empfohlen.**

1.2. Partizipation

Untrennbar mit der Forderung nach einem ressortübergreifenden Maßnahmenplan zusammenhängend ist auch auf die Bestimmungen zur Partizipation einzugehen. Die UN-BRK verlangt unter anderem, dass bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen geführt werden müssen und sie aktiv einzubeziehen sind.

Das bedeutet nicht weniger als dass in allen Angelegenheiten, in welchen Entscheidungen zu treffen sind, deren Ergebnisse Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten von behinderten Menschen haben können, eine mitgestaltende Beteiligung von Interessenvertretungen zu gewährleisten ist.

Als ausgeprägteste Form der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe ermöglicht Partizipation die Mitwirkung der Zielgruppe von Maßnahmen im gesamten Verlauf der Entscheidungsfindung. Das bedeutet, dass sowohl die Mitgestaltung des Prozesses als auch der bestimmende Einfluss auf das Ergebnis zu ermöglichen ist.

Um diese Beteiligung auch in der Praxis stattfinden lassen zu können, muss wiederum ein größtmögliches Ausmaß an Barrierefreiheit (baulich, in der Wahrnehmung, in der Verständlichkeit) ebenso vorhanden sein wie die zur Beteiligung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein wirksames partizipatives Wirken stellt naturgemäß die strukturell funktionale und organisierte Interessenvertretung dar. Diese ist in der Steiermark vor allem durch „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, den Verein Achterbahn, den Landes-Monitoringausschuss und die AMB bestens etabliert.

- **Den Vorgaben der UN-BRK Rechnung tragend wird empfohlen, bei allen Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen betreffen, in der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten einen tatsächlich partizipativen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess vorzusehen.**

1.3. Inklusive Bildung

Dem Bereich der Kinderbildung und -betreuung kommt in der Entwicklung eines inklusiven Gesellschaftsmodells besondere Bedeutung zu. Je früher die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen und erlebt wird, desto nachhaltiger werden inklusionsfördernde Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen wirken. Im Folgenden wird daher auf die unterschiedlichen und umfangreichen Dimensionen in diesem Bereich eingegangen und Handlungsfelder zur Herstellung eines inklusiven Umfeldes dargestellt.

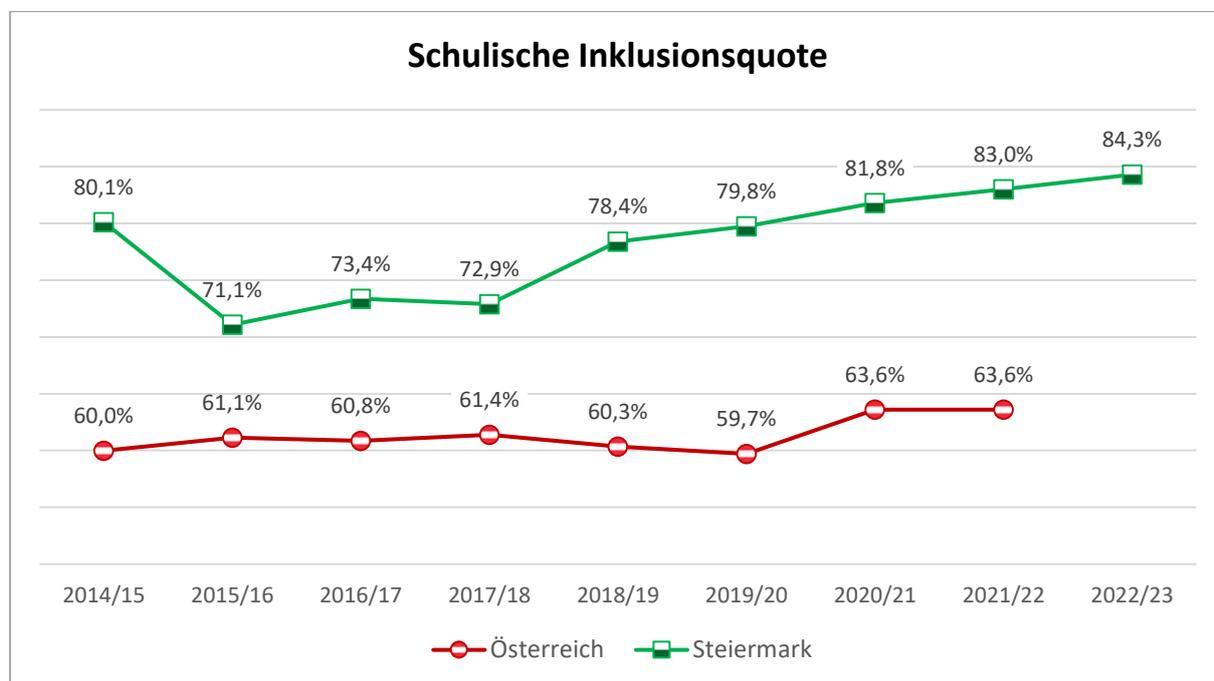
1.3.1. Schulische Inklusion

Wie in weiterer Folge noch dargestellt wird (siehe Seite 34 f.) ist es gelungen, die Kompetenzen hinsichtlich der Schulassistenz zum überwiegenden Teil auf das Bildungsressort zu übertragen und damit die Verantwortlichkeit für die für einen inklusiven Unterricht notwendigen personellen Hilfeleistungen, auch außerhalb der pädagogischen Erfordernisse, weitgehend ressortkonform zuzuordnen.

Ein dann auch tatsächlich stattfindender gemeinsamer Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sogenanntem sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine nachhaltig inklusive gesellschaftliche Entwicklung.

Die Steiermark hat die zwischenzeitlich verloren gegangene bundesweite Spitzenposition in der sogenannten Inklusionsquote zurückgewonnen und den höchsten Wert aller Bundesländer von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule zu verzeichnen. Diese liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt, für welchen für das vergangene Schuljahr noch keine Daten vorliegen, wozu aber auch keine besonders bedeutsamen Veränderungen zu erwarten sind.

Diese positive Tendenz darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der gemeinsame Besuch einer Schule noch nicht von vorneherein ein tatsächlich inkludierendes Umfeld garantiert. So ist insbesondere dann, wenn für Schüler*innen mit Behinderungen Schulassistenz zur Verfügung steht, großes Augenmerk darauf zu legen, dass damit keine exkludierende Wirkung einhergeht. Es muss hier einerseits vermieden werden, dass herausfordernde Situationen eine örtliche Trennung der behinderten Schüler*innen vom Klassenverband nach sich ziehen und es darf schon grundsätzlich keine Sonderstellung innerhalb der Klasse aus der Anwesenheit von Unterstützungspersonal resultieren.



Zur Thematik der Inklusion in der Schule ist insgesamt auch darauf hinzuweisen, dass die UN-BRK eine klare Abkehr von segregierenden Unterrichtsformen vorgibt. So wurde Österreich 2023 im Zuge der Staatenprüfung durch die Vereinten Nationen neuerlich dafür gerügt, dass nach wie vor ein duales Schulsystem vorhanden ist und mit dem weiteren Bestand von Sonderschulen eine konventionswidrige Situation aufrechterhalten wird. So wird vom zuständigen UN-Fachausschuss hier auch das Auslaufen segregierter Schulen und der sukzessive Transfer der dort gebundenen Ressourcen in das Regelschulsystem eingemahnt.

Im Gegensatz dazu existieren in der Steiermark laut Schuldatenbank des Bildungsministeriums derzeit noch 24 Sonderschulen, wovon sich sieben allein in Graz befinden und eine davon sogar erst kürzlich eröffnet wurde. Diese Entwicklung steht den konventionsrechtlichen Verpflichtungen diametral entgegen, zumal die UN-BRK auch ein Verschlechterungsverbot vorsieht, also keine Rückschritte im Prozess der Gleichstellung zulässig sind.

Das gesetzlich vorgesehene „Wahlrecht“ auf den Besuch einer Sonderschule ist in den allermeisten Fällen bei objektiver Betrachtung die Entscheidung für jene Schulform, die mit den für ein behindertes Kind zusätzlich benötigten personellen und strukturellen Ressourcen vergleichsweise am besten ausgestattet ist. Würde daher dafür gesorgt sein, dass sämtliche Schulgebäude barrierefrei zugänglich wären, die erforderliche pädagogische, pflegerische und sonst helfende Assistenz in ausreichendem Maße gewährleistet wäre, therapeutische Dienstleistungen vor Ort ermöglicht würden und so Inklusion als selbstverständlicher Bestandteil jeder Schule gelten würde, wäre keine vermeintliche Begründung dafür aufrecht zu erhalten, dass Kinder mit Behinderungen nicht gemeinsam mit allen anderen am Unterricht teilnehmen sollten.

- **Die Verhinderung der Errichtung neuer und der Rückbau noch bestehender Sonderschulen sowie die Überführung der dadurch freiwerdenden Ressourcen in das Regelschulsystem stellen sich als zentrale Forderungen in der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention dar und sind daher auch auf regionaler Ebene zu erfüllen.**

1.3.2. Schulassistenz

Mit dem Steiermärkischen Schulassistenzgesetz (StSchAG) ist die Landesregierung bzw. der Landtag Steiermark der langjährigen Forderung der AMB nach Zuordnung der Zuständigkeit für die Schulassistenz zum Bildungsressort auf legislativer Ebene gefolgt. Ab dem Schuljahr

2024/2025 wird die dementsprechende Neuregelung der Assistenzleistungen für Schüler*innen sowohl in inhaltlicher als auch in administrativer Hinsicht zur Umsetzung kommen.

Sowohl der Entstehungsprozess dieses neuen Gesetzeswerkes als auch jener der darauf gründenden Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO) lief konventionswidrig nicht in dem vorzusehenden partizipativen Rahmen ab. Erst im Stadium des Begutachtungsverfahrens zum jeweiligen Beamtenentwurf konnte eine Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen mittels schriftlicher Stellungnahmen stattfinden. Es wird daher auch in diesem Zusammenhang nochmals eindrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Missstand, insbesondere bei der Ausarbeitung ausschließlich für behinderte Menschen gültiger Rechtsvorschriften dringend zu beseitigen ist und die regelmäßige Einbindung von Interessenvertretungen bereits in einem wesentlich früheren Stadium institutionalisiert werden muss.

So bleiben die neuen Regelungen zum Teil auch hinter den Erwartungen und Forderungen an die Novellierung dieses Leistungsbereiches zurück. Die angekündigte Herstellung eines so genannten one-stop-shops für das gesamte Verfahren im Zusammenhang mit der Schulasistenz ist nicht umfassend umgesetzt, da die Zuständigkeit zur Entscheidung über Fahrtkosten weiterhin beim Sozialressort liegt. Darüber hinaus fand auch die von mehreren Seiten aufgezeigte Notwendigkeit der präziseren Definition des Verfahrens und seiner Auswirkungen auf den individuellen Rechtsanspruch, sowie jene einer erhöhten fachlichen Expertise des Assistenzpersonals keine Berücksichtigung.

Im Umsetzungsprozess dieser Neuordnung wird schließlich auch der Transfer von Fach- und Praxiswissen des bisher zuständigen Sozialressorts zum Bildungsressort ebenso erforderlich sein wie die Gewährleistung ausreichender personeller Ressourcen sowohl auf fachlicher als auch auf administrativer Ebene im neuen Zuständigkeitsbereich.

- **Für die abschließende Überführung aller Kompetenzen in der Schulasistenz ist auch die Zuständigkeit für Fahrtkosten dem Bildungsressort zuzuordnen. Zur praktischen Umsetzung der Neuordnung bedarf es darüber hinaus einer genaueren Bestimmung der fachlichen, rechtlichen und administrativen Voraussetzungen, die in partizipativer Weise zu erarbeiten sind.**

1.3.3. Horte

Eine besondere Problematik hat sich in jüngster Zeit aus dem Umstand herauskristallisiert, dass das Steiermärkische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (StKBBG) unter anderem vorsieht, dass Horte längstens bis zum Ende der Schulpflicht besucht werden können.

Schüler*innen mit Behinderungen nehmen öfters auch die Möglichkeit in Anspruch, nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht freiwillig weitere ein bis drei Jahre zur Schule zu gehen. Damit in Zusammenhang steht dann aber mitunter auch die Notwendigkeit, für die Zeit dieser Verlängerung des Schulbesuches die institutionelle Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten zu gewährleisten.

- **Um Schüler*innen mit Behinderungen eine Hortbetreuung auch in Zeiten des freiwillig verlängerten Schulbesuches zu ermöglichen, wird eine dementsprechende Änderung des StKBBG angeregt.**

1.3.4. Kindergarten

Wie schon in den vergangenen Tätigkeitsberichten mehrfach dargestellt, ist das in der Steiermark eingerichtete Modell der heilpädagogischen Kindergärten nur in Teilen der Inklusion dienlich. Von den drei Betriebsformen, nämlich der Integrativen Zusatzbetreuung (IZB), der Integrationsgruppe und der kooperativen Stammgruppe ist lediglich erstere dazu geeignet, Kindern mit Behinderungen die uneingeschränkte Teilhabe am vorschulischen Kinderbildungsangebot zu ermöglichen. Dies indem am örtlichen Kindergarten für sie stundenweise (medizinisch-)therapeutisches und sonderpädagogisches Fachpersonal zur Verfügung steht und ansonsten dieselben Rahmenbedingungen wie für alle anderen Kinder gegeben sind.

Zusätzlich besteht hier auch noch die Möglichkeit, über das StBHG eine individuelle Betreuungsperson in Anspruch nehmen zu können. Eine Variante, die zunehmend genutzt wird und weiter dazu beitragen kann, Inklusion in einem frühen Lebensalter zu fördern. Aus der Praxis der AMB ist hier aber auch die Tendenz zu erkennen, damit mitunter grundsätzlich bestehenden Mängeln an personellen Ressourcen in den Kindergärten zu begegnen. Insbesondere in den Zeiträumen gesetzlich nicht verpflichtenden Kindergartenbesuches wird eine solche Assistenz oft auch zur Vorbedingung für die Aufnahme eines Kindes mit

Behinderung gemacht, bevor noch eine Prüfung der tatsächlichen individuellen Bedarfslage erfolgt ist. Eine Entwicklung, die dem Zweck der Leistung nicht entspricht und dem elementarpädagogischen System insgesamt nicht zuträglich erscheint. Mit der gesetzlich eingeleiteten sukzessiven Reduktion der Gruppengrößen ist zu befürchten, dass sich diese Problematik weiter vertieft.

Während 2023 mit einer Novelle zum StKBBG im Regelkindergarten bis zum Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 die Gruppengröße um 20% auf dann 20 Kinder reduziert wird, um dem gestiegenen Bedarf an elementarpädagogischer Betreuung gerecht zu werden, wurde für heilpädagogische Kindergärten keinerlei Verringerung der Kinderanzahl je Gruppe vorgesehen. Das bedeutet unter anderem, dass eine Integrationsgruppe mit bis zu 5 Kindern mit Behinderung und höchstens 13 Kindern ohne Behinderung im Endausbau nahezu die gleiche Größe wie eine Gruppe im Regelkindergarten haben wird. Darin ist eine Schlechterstellung von Kindern mit Behinderungen in der Reaktion auf allgemein gestiegene institutionelle Erziehungsansprüche zu sehen.

- **Solange das Zweisäulenmodell in der Elementarpädagogik aufrechterhalten wird, ist den allgemein steigenden Anforderungen auch in heilpädagogischen Einrichtungen Rechnung zu tragen. Daher ist eine Reduktion der Gruppengrößen auch in diesem Bereich zu empfehlen.**

Eine weitere Problemlage im Bereich der inklusiven Elementarpädagogik besteht darin, dass der Personalbedarf weder bei der IZB noch in den stationären Betreuungsformen ausreichend gedeckt werden kann. Dies führt zu immer längeren Wartefristen für Kinder bzw. deren Familien, die über einen ihren individuellen Bedarf abbildenden Leistungsbescheid verfügen, dieser aber aus Ressourcenmangel nur eingeschränkt oder gar nicht erfüllt werden kann.

Zur Nutzung von Synergieeffekten ist daher wie im Bereich der Sonderschulen, auch hier eine Strategie erforderlich, die einen geregelten Übergang von segregierten Einrichtungsformen zu einem inklusiven Betreuungssetting sicherstellt, in welchem auch der Ressourcentransfer gewährleistet wird.

- **Es wird neuerlich angeregt, einen Plan für die sukzessive Überleitung der heilpädagogischen Kindergärten und den dort vorhandenen personellen und organisatorischen Mitteln und Beständen in das Regelsystem zu entwickeln, sowie die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen umfassend inklusiv zu gestalten.**

1.3.5. Kinderkrippe

Wie bei den Kindergärten stellt sich nunmehr auch bei der Betreuung in Kinderkrippen zunehmend ein Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen für Kinder mit Behinderungen heraus. Auch bei unter 3jährigen können behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen mit dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Personal oft nicht erbracht werden.

Während das StBHG einen Rechtsanspruch für Kindergartenassistenz normiert, ist für die Teilnahme an der Betreuung in einer Kinderkrippe keine Kostenübernahme für den sogenannten behinderungsbedingten Mehraufwand vorgesehen.

Dies führt für die behinderten Kleinkinder zum Nachteil, nicht gemeinsam mit anderen Kindern in Betreuung gehen zu können, sofern deren Eltern nicht über die Mittel verfügen, eine Zusatzbetreuung zu finanzieren. Ist dies nicht möglich, hat dies darüber hinaus für Mütter und Väter auch Einschränkungen in den Erwerbsmöglichkeiten zur Folge.

- **Nachdem auch in der institutionellen Betreuung von Kleinkindern mit Behinderungen ein erhöhter Personalbedarf wahrgenommen werden kann, wird die Finanzierung diesbezüglicher Mehrkosten über das StBHG angeregt.**

1.3.6. Zuständigkeitsverteilung in der Elementarpädagogik

Nachdem die Zuständigkeit für die Schullast nunmehr zweckentsprechend dem Bildungsressort zugeordnet wurde (siehe Seite 34 f.) ist dieser Schritt, wie ebenfalls schon mehrfach angeregt auch für den Bereich der Elementarpädagogik eine logische Konsequenz.

Eine Vereinheitlichung und Bündelung von fachlicher und administrativer Verantwortlichkeit ist auch hier aus mehreren Gründen angezeigt. So wäre es für die betroffenen Familien von wesentlichem Vorteil in allen mit dem Kinderkrippen- und Kindergartenbesuch verbundenen Notwendigkeiten, Anträgen und Fragestellungen mit nur einem organisatorischen Ansprechpartner konfrontiert zu sein. Auf Behörden- und Trägerebene wiederum ist sowohl im Entscheidungsprozess als auch in der Leistungserbringung und -kontrolle ein größeres Maß an Effektivität und Effizienz zu erwarten.

- **Auch für den Bereich der Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten wird angeregt, eine ausschließliche Zuständigkeit des Bildungsressorts**

vorzusehen, um die Antragsabwicklung, Finanzierung und Qualitätskontrolle effektiv und effizient zu bündeln.

1.4. Peer-Beratung

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ist der 2. Jahrgang der Ausbildung zum/zur akademischen Peer-Berater*in an der Fachhochschule Joanneum im Abschluss begriffen. Damit sind 17 weitere Personen befähigt, als fachlich versierte und ausgebildete Erfahrungsexper*tinnen professionell tätig zu werden.

Am Beispiel der erfolgreichen Tätigkeit von Absolvent*innen dieses Lehrganges in den RBZs lässt sich nachvollziehen, dass Personen, die neben Beratungskompetenz auch ihre eigenen Erfahrungen als Menschen mit Behinderungen einbringen können, in besonderer Weise dazu geeignet sind, institutionalisierte und niederschwellige Unterstützung anzubieten.

In der aktuellen Ausbildungsphase stammten die Studierenden vor allem aus der Gruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Hier bietet sich ein breites Betätigungsfeld sowohl im stationären als auch im ambulanten Dienstleistungsbereich an. Sowohl in der sozialpsychiatrischen Angebotslandschaft als auch im klinischen Bereich sind diese Expert*innen in eigener Sache mit den erworbenen Kompetenzen bestens dazu geeignet, beratende und unterstützende Begleitung anzubieten.

Wie im Folgenden noch detaillierter aufzuzeigen sein wird, stellt der Bereich der allgemeinen medizinischen Versorgung jedenfalls ein weiteres Betätigungsfeld für Peer-Berater*innen dar, in welchem sie inklusiv wirken und wesentlich zu einer Qualitätssteigerung für alle Involvierten beitragen können.

Nachdem der erste Ausbildungsjahrgang auf Menschen mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen fokussiert war, ist nun zum Abschluss des Ausbildungszyklus noch der Studiengang für Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. intellektuellen Behinderungen ausständig.

Das Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode (Agenda Grün-Weiss) beinhaltet unter anderem die Ankündigung, dass das Berufsbild der Peer-Beratung auch im Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) festgeschrieben wird. Es ist davon auszugehen, dass damit eine wesentlich höhere Bereitschaft in den infrage kommenden Unternehmen und

Institutionen gegeben wäre, dieses Fachpersonal zu beschäftigen, nachdem dies bislang nur unzureichend der Fall ist.

- **Die Fortsetzung des Lehrganges zum/zur akademischen Peer-Berater*in an der FH Joanneum in einem 3. Jahrgang mit dem Schwerpunkt Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen wird ebenso angeregt wie die Verankerung des Berufsbildes im StSBBG und die Einbindung von Absolvent*innen im Verwaltungsverfahren.**

1.5. Medizinische Versorgung

Ein aktuelles Forschungsprojekt der EPIG GmbH hat sich damit auseinandergesetzt, wie zugänglich die medizinisch-therapeutischen Angebote für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark sind. Dazu wurden neben behinderten Personen auch deren Angehörige interviewt, sowie Ärzt*innen, Therapeut*innen, Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen aus dem einschlägigen Tätigkeitsfeld befragt.

Neben den auch für die Allgemeinheit bestehenden Unzulänglichkeiten in der medizinischen Versorgung wurden dabei die für Menschen mit Behinderungen auch noch darüberhinausgehenden Hindernisse für eine idealtypische Versorgung analysiert.

Zentrale Forderungen, die sich aus dieser Analyse ergeben, sind jene nach einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne des Abbaus von baulichen, kommunikativen und zeitlichen Schranken sowie die Verankerung von verbindlichen Aus- und Fortbildungsinhalten für Gesundheitsberufe in Bezug auf Menschen mit Behinderungen.

Das Absehen von Sonderlösungen, wie derzeit bestehende auf bestimmte Behinderungsformen spezialisierte Ambulanzen und Institute wird ebenso postuliert wie die generelle inklusive Gestaltung neuer Angebote wie beispielsweise Primärversorgungseinheiten.

Ein wesentliches Ergebnis der Forschungsarbeit ist auch darin zu sehen, dass im stationären Bereich unter anderem die Installierung von „Inklusionslotsen“ empfohlen wird. Dazu sollen auch hier Menschen mit Behinderungen als Erfahrungsexpert*innen und kompetente Peers zur Verfügung stehen und als Bindeglied zwischen behinderten Patient*innen und Krankenanstalt fungieren.

Für Patient*innen mit Behinderungen würden damit nicht nur Beratung und Unterstützung auf Augenhöhe zur Verfügung stehen und die Zugangshemmnisse erheblich verringert werden, sondern es könnten damit auch Ressourcen und Zeit beanspruchende Kommunikationsprobleme vermieden und die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen besser gewahrt werden.

- **Für den Bereich der stationären Versorgung wird die Anstellung von ausgebildeten Peer-Berater*innen als „Inklusionslotsen“ zur begleitenden Sicherstellung eines möglichst hindernisfreien Zugangs zu medizinischen Dienstleistungen empfohlen.**

1.6. Katastrophenschutz

Die globale Klimakrise und Kriegsgeschehen bringen mit ihren mittlerweile auch regional deutlich wahrzunehmenden Folgen naturgemäß auch mit sich, dass neben den allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Notsituationen sowie zum Umgang mit Naturkatastrophen auch spezielle Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen geplant und vorgesehen werden müssen. Dies sieht unter anderem auch die UN-BRK vor, indem sie die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Schutz und Sicherheit von behinderten Personen in Gefahrensituationen jeglicher Art zu gewährleisten.

Wie die Ereignisse in den Bezirken Murtal und Murau mit einem großflächigen Stromausfall über 2 Tage im Dezember 2023 gezeigt haben, ist die Vorsorge für solche Schadensfälle bislang nicht ausreichend geregelt.

So waren stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe kaum bis gar nicht darauf vorbereitet, diese Black-Out-Situation angemessen wirksam handzuhaben und z.B. für die Notstromversorgung größtenteils auf die Hilfe von Zivilschutzorganisationen – in erster Linie die Feuerwehr – angewiesen. Noch wesentlich prekärer konnte sich die Situation für jene Personen mit Behinderungen gestalten, die in ihrer eigenen Wohnung leben und auf strombetriebene Assistenzsysteme unterschiedlichster Art angewiesen sind. Darüber hinaus wurde auch bestehenden Kommunikationshindernissen wie die Information für gehörlose Menschen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht entsprechend Rechnung getragen.

Dass dieses konkrete Krisenereignis insgesamt auch für Menschen mit Behinderungen gut bewältigt werden konnte, liegt nach übereinstimmendem Befund nicht zuletzt daran, dass sich zahlreiche Personen auf unterschiedlichster Verantwortungsebene ebenso weit über das

üblicherweise zu erwartende Maß engagierten wie dies auch ehrenamtlich Organisierte und Privatpersonen getan haben.

Die oben dargestellten vielschichtigen besonderen Anforderungen an eine kompetente Vorbereitung für Notlagen und akute Krisenbewältigung bedürfen aber einer gründlichen Analyse auf regionaler Ebene, einer Befundaufnahme im kommunalen Bereich und darauf gründenden Leitlinien für Land, Bezirke und Gemeinden. Auch hier ist die gestaltende Mitwirkung von Selbstvertreter*innen bzw. der sie vertretenden Organisationen von zentraler Wichtigkeit.

- **Es wird vorgeschlagen, im Rahmen eines partizipativen Prozesses einen Plan zur Prävention und Bewältigung von Not- und Gefahrensituationen mit dem Fokus auf die Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.**

1.7. Finanzierungscoordination der Kostenträger

Die gemeinsamen, sich teilweise auch überschneidenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern und die damit verbundenen Koordinationserfordernisse bzw. die sich aus einem Mangel an Abstimmung und Regelwerken ergebenden Problemstellungen werden für Menschen mit Behinderungen vor allem im Bereich der Finanzierung von Hilfsmitteln, Therapien sowie Investitionen in bauliche und mobile Barrierefreiheit offenbar.

Von der AMB wie von unzähligen weiteren einschlägigen Organisationen wird seit geraumer Zeit wiederholt und bislang erfolglos gefordert, dass hier eine einheitliche Vorgangsweise und Verfahrenskonzentration an einer einzigen Stelle hergestellt wird. Lösungsvorschläge, unter welchen Rahmenbedingungen ein solcher „one-stop-shop“ eingerichtet werden könnte, sind in vielfältiger Form bekannt.

Nach wie vor aber sehen sich Menschen mit Behinderungen, die Geldleistungen in Form von Kostenzuschüssen oder Finanzierungsübernahmen beantragen, mit der Notwendigkeit konfrontiert, für ein Investitionsvorhaben oder für die Bezahlung von Heilbehandlungen mehrfache Verwaltungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen, Verfahrensabläufe und Zuerkennungspraktiken der infrage kommenden Kostenträger führen zu einer im Grunde völlig unnötigen Kumulation von Antragseinbringungen mit der Erforderlichkeit der Erstellung von Befunden und Kostenvoranschlägen, Untersuchungsterminen, Ausstellungen von unterschiedlichsten Bestätigungen etc. und damit verbunden naturgemäß zu besonders langen Verfahren.

Wenn beispielsweise Therapien für Kleinkinder erst deshalb verspätet einsetzen können, weil eine langfristige Vorfinanzierung durch die Eltern nicht leistbar ist, die Refundierung auch nur eines Teiles der Kosten durch den Sozialversicherungsträger erst nach mehreren Monaten erfolgt und erst danach die Möglichkeit besteht, auch von der Bezirksverwaltungsbehörde einen weiteren Zuschuss zu lukrieren, ist dies bei grundsätzlich zur Verfügung stehender Unterstützung wohl keine Vorgangsweise, die bestmöglich zu einer effizienten und nachhaltigen Erhöhung der Teilhabechancen beiträgt.

Da mit diesen unmittelbar für die behinderten Personen wirksamen negativen Aspekten auch noch ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden ist, erscheint es umso unverständlicher, dass hier noch immer keine Lösung gefunden wurde.

- **Neuerlich wird angeregt, mit allen für die Finanzierung behinderungsbedingter Mehraufwendungen infrage kommenden Kostenträgern ein Modell zu entwickeln, das die Verfahrensabwicklung an einer Stelle konzentriert, um damit eine wesentliche Steigerung von Zugänglichkeit, Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel zu erzielen.**

1.8. Schutz vor Diskriminierung

In den aktuellen Handlungsempfehlungen des UN-BRK-Fachausschusses wurde neuerlich auch bemängelt, dass in Fällen einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor nur die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vorgesehen ist. Diese Kritik ist zwar grundsätzlich an den Bundesgesetzgeber gerichtet, trifft aber im Konkreten auch die Bundesländer.

So ist auch in den Bestimmungen des dafür maßgeblichen neuen Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes (StLGBG), welches erst 2023 in Geltung gesetzt wurde, kein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch normiert. Das bedeutet, dass diskriminierte Menschen mit Behinderungen auch im Zuständigkeitsbereich des Landes Steiermark keine rechtliche Möglichkeit haben, wirksam gegen eine Benachteiligung vorzugehen und lediglich Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in Form einer Schadenersatzzahlung haben, sofern dies gerichtlich festgestellt wird.

- **Es wird empfohlen, im Zuständigkeitsbereich des Landes im Falle von festgestellten Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auch einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch vorzusehen.**

1.9. Familienbeihilfe

Zahlreiche Menschen mit Behinderungen gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen als dauernd erwerbsunfähig. Solange ihnen diese Eigenschaft zugeschrieben wird, sind ihre Eltern bzw. sie selbst unter anderem auch zum Bezug der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages wegen erheblicher Behinderung berechtigt.

Um diesen Anspruch bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in voller Höhe beziehen zu können, ist die Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Zuverdienstgrenze von EUR 15.000,- brutto (exklusive Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge) jährlich notwendig.

Dieser Grenzbetrag wurde seit 01.01.2020 nicht mehr erhöht bzw. valorisiert. In Anbetracht der in allen Branchen vor allem zuletzt erheblich gestiegenen Löhne und Gehälter ist eine regelmäßige Anpassung zur Vermeidung von immer größer werdenden finanziellen Nachteilen für behinderte Erwerbstätige erforderlich.

- **Es wird angeregt, auf Bundesebene die regelmäßige Erhöhung der Zuverdienstgrenze zum Familienbeihilfenbezug einzufordern, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen ihren diesbezüglichen Anspruch rein aus Inflationsgründen verlieren.**

2. Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG)

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2020/2021 dargestellt, hat die Steiermärkische Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode in der „Agenda Weiß-Grün“ unter anderem angekündigt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene grundlegend umzugestalten und ein neues Inklusionsgesetz zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark zu modernisieren.

In Anbetracht der noch verbleibenden Zeitspanne ist davon auszugehen, dass dieses Vorhaben bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode nicht mehr verwirklicht werden wird.

Da auch in den zwischenzeitig erfolgten Novellierungen des StBHG lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen wurden, erscheint es daher umso wichtiger, einerseits bereits festgestellte Reformbedarfe nochmals ausführlich darzustellen und auf der anderen Seite neu hinzugetretene Verbesserungsnotwendigkeiten zu definieren.

2.1. Zugänglichkeit

Ein wesentlicher Punkt zur Ermöglichung von Chancengleichheit ist, neben dem grundsätzlichen Angebot dazu erforderliche Leistungen zur Verfügung zu stellen, auch ein hindernisfreies Prozedere, um diese dann auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. Das bedeutet nicht weniger als die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit im Zusammenhang mit den dazu gesetzlich vorgesehenen administrativen Abläufen.

Es sind daher kommunikative, bauliche und organisatorische Hemmnisse zu vermeiden oder zu beseitigen. Das verwaltungsbehördliche Verfahren muss dazu in allen Phasen in leicht verständlicher Sprache, in barrierefrei zugänglichen und mit Kommunikationshilfen ausgestatteten Gebäuden sowie mit allenfalls benötigter Assistenz ablaufen. Ebenso sind die Erledigungen in umfassend barrierefreier Form auszugestalten.

Eine grundlegende Verbesserung im Sinne einer möglichst einfachen Zugänglichkeit zu Leistungen wäre auch dadurch erzielbar, dass man Erfahrungsexpert*innen als Informations- und Unterstützungsquellen mit einbezieht. Das Angebot professioneller Peer-Beratung als regelmäßiger Teil des Verfahrensablaufes würde nicht nur dazu beitragen, dass kommunikative und administrative Hürden verringert oder beseitigt werden, sondern auch

eine Erhöhung der Effizienz und Passgenauigkeit bei Zuerkennung und Inanspruchnahme der Leistungen ermöglichen (siehe Seite 39 f.). Darüber hinaus würde diese besondere Form des Bürgerservice auch dazu beitragen, oft allzu schnell eingeleitete Schritte zur Bestellung einer Erwachsenenvertretung hintanzuhalten.

- **Zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit im Zugang zu den Leistungen des StBHG sind sowohl hinsichtlich der Information als auch während des Verfahrens sämtliche dazu erforderlichen Methoden, Instrumente und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird hier auch der begleitende Einsatz von Peer-Berater*innen empfohlen.**

2.2. Zielgruppe

Wie zu erwarten war hat sich die bereits im vorhergehenden Tätigkeitsbericht aufgezeigte Problematik im Zusammenhang mit der im StBHG normierten Definition eines Menschen mit Behinderung weiter zugespitzt. Dies unter anderem auch, weil vonseiten des amtsärztlichen Dienstes oft von einem anachronistischen, medizinischen Modell von Behinderung ausgegangen wird.

So kann aus der Praxis der AMB festgestellt werden, dass es vermehrt zu ablehnenden Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden kommt, nachdem in amtsärztlichen Sachverständigengutachten die sogenannte Grundanerkennung verweigert wird. Dies jeweils mit der Begründung, dass entweder eine „noch beeinflussbare chronische Erkrankung“ oder eine „vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigung“ vorliege.

Dies führt zu teilweise kurios anmutenden und den Zielsetzungen des StBHG zuwiderlaufenden Ergebnissen wie beispielsweise der Ablehnung eines Antrages auf Familienentlastungsdienst für ein behindertes Kind, das mit Cystischer Fibrose lebt. Selbst positive Entscheidungen durch das Landesverwaltungsgericht führten hier in weiteren einschlägigen Fällen zu keiner Änderung dieser Vorgangsweise.

Es ist auch wiederholt zu registrieren, dass negative Erstbescheide in jenen Fällen ergehen, in denen Personen nach unbestritten langjährig vorhandener Beeinträchtigung, eine Ablehnung nur aufgrund der Tatsache erhalten, dass sie ein höheres Alter erreicht haben.

Diese Beispiele zeugen davon, dass das soziale Modell von Behinderung sowohl auf gesetzlicher als auch auf administrativer Ebene einer besseren Verankerung bedarf.

- **Im Hinblick auf die zunehmenden Fälle grundsätzlich ablehnender Bescheide durch Bezirksverwaltungsbehörden trotz vorliegender Beeinträchtigungen der Antragstellenden, wird neuerlich eine dem sozialen Modell entsprechende gesetzliche Definition von Behinderung wie sie auch die UN-BRK vorsieht angeregt.**

2.2.1. Ukraine-Vertriebene

Eine spezielle Problemlage ergibt sich für Menschen mit Behinderungen, die nach dem Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 ihr Heimatland verlassen mussten und nunmehr in der Steiermark leben.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis werden diese Personen von der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem StBHG ausgeschlossen und können auch für ihre speziellen Bedarfe nur Unterstützungen aus der Grundversorgung für Geflüchtete beziehen. Diese sind in den allermeisten Fällen nicht bedarfsdeckend, was zu einer erheblichen zusätzlichen Benachteiligung in den Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe führt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nun aber entschieden (GZ: 10ObS62/23z), dass aufgrund der sogenannten Massenzustromrichtlinie geflüchteten Ukrainer*innen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Pflegegeld zu gewähren ist. Begründet wird dies damit, dass die Richtlinie unter anderem vorsieht, dass Vertriebene einen Anspruch auf „die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe“ haben.

In Analogie zu diesem höchstgerichtlichen Erkenntnis ist nun wohl auch eine Anspruchsberechtigung nach dem StBHG anzunehmen, zumal es letztlich auch keine stichhaltige Begründung dafür gibt, gerade diesen von einer besonders prekären Lage betroffenen Personenkreis weiterhin und dauerhaft an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu behindern.

- **In Anlehnung an die jüngst erfolgte höchstgerichtliche Zuerkennung von Pflegegeld an behinderte ukrainische Staatsbürger*innen wird empfohlen, diesen auch den Anspruch auf Leistungen des StBHG zu gewähren, um damit eine gleichberechtigte Teilhabe an ihrem Zufluchtsort zu ermöglichen.**

2.3. Rechtsschutz

Ein bedauerlicherweise seit nunmehr bereits 10 Jahren bestehendes grundsätzliches Problemfeld stellen die stark beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten nach einem Bescheid durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde dar.

Mit dem 2014 eingeführten Passus, dass „*die konkrete Ausformung der Art und die Form der Hilfeleistung*“ von Amts wegen festzulegen sind, wurde eine rechtliche Situation geschaffen, die die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Beschwerde gegen einen Bescheid vor dem Landesverwaltungsgericht und in weiterer Folge dem Verwaltungsgerichtshof in engen Grenzen hält. Diese ist nämlich grundsätzlich nur dann als gegeben anzunehmen, wenn ein Antrag auf eine Hilfeleistung aus dem StBHG zur Gänze abgewiesen wird.

Wird auch nur ein geringstes Ausmaß einer Leistung zuerkannt, ist nach derzeitiger Judikatur und Gesetzeslage keine Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Korrektur des dazu ergangenen Bescheides gegeben. Im Extremfall würde also beispielsweise der Zuspruch von nur einer Jahresstunde Freizeitassistenz zur Zurückweisung einer Beschwerde auf ein höheres Kontingent durch das Landesverwaltungsgericht führen.

- **Zur Wiederherstellung einer wirksamen Überprüfungsmöglichkeit von Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte wird die Neufassung der Bestimmungen zur Festlegung von Art und Form der jeweiligen Hilfeleistung empfohlen.**

2.4. Subsidiarität

Die derzeit gültigen Regelungen des StBHG hinsichtlich der Finanzierung von Leistungen sehen vor, dass bei bestehenden Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten wie sie beispielsweise aus einem Unfall oder Behandlungsfehler entstehen können, keine diesbezüglichen Rechtsansprüche mehr entstehen können.

Dies führt in der Praxis zum Ergebnis, dass zwar die Bedarfslage vonseiten der Behörde abgeklärt werden kann, die Finanzierung aber in jedem Fall direkt durch den zivilrechtlich festgestellten Kostenträger zu erfolgen hat, wozu jeweils das Einvernehmen mit diesem hergestellt werden muss.

Dadurch können erhebliche organisatorische Mehrbelastungen und zeitliche Verzögerungen bis zur Inanspruchnahme der erforderlichen Leistungen für den einzelnen Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzliche Vertreter*innen entstehen. Durch die Einräumung der Möglichkeit einer Abtretung bestehender Ansprüche an das Land wie dies in anderen Bundesländern bereits der Fall ist, könnte dem Abhilfe geschaffen werden.

- **Zur Vereinfachung des Verfahrens zu Leistungen des StBHG bei einer Kostentragungspflicht Dritter wird vorgeschlagen, eine Forderungsabtretung an das Land vorzusehen.**

2.5. Lebensunterhalt und Einkommen

Menschen mit Behinderungen haben bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf monatliche Transferzahlungen unter dem Titel Lebensunterhalt. Diese stehen aber nach wie vor nur Personen zur Verfügung, die weitere Leistungen, wie Wohnassistenz oder ein Beschäftigungs- bzw. Arbeitsprogramm des StBHG in Anspruch nehmen.

Eine Ausweitung auf einen zusatzleistungsunabhängigen Anspruch wie dies bis 2007 der Fall war, würde nicht nur den Zielsetzungen des Gesetzes näherkommen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung aller Menschen, die die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, leisten.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist die Anrechnung neben dieser Geldleistung erzielter Einkommen. Je nach Art und Höhe gelten hier unterschiedliche Regeln, wie und ob zusätzliche Einkünfte zu berücksichtigen sind. Auch hier ist ein Änderungsbedarf gegeben.

Aktuell ist zwar das Einkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen der „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von einer Anrechnung ausgenommen, nicht aber solche aus der Leistung „Tagesbegleitung und Förderung“. Diese unterschiedliche und für einen Teil der Personen, die in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe tätig sind, nachteilige Behandlung von gleichgelagerten Sachverhalten erscheint nicht nachvollziehbar.

- **Es wird angeregt, die Gewährung eines Lebensunterhaltes unabhängig von der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen zu ermöglichen sowie Einkünfte im Zusammenhang mit „Tagesbegleitung und Förderung“ von einer Anrechnung auszunehmen.**

2.6. Mobile Dienstleistungen

Eine ebenfalls zum wiederholten Male darzustellende Forderung ist jene nach Vereinheitlichung bzw. Zusammenführung der Möglichkeiten, mobile Dienste in Anspruch zu nehmen.

Die aktuell bestehende Diversifizierung und die damit verbundenen einzeln verordneten Leistungsbeschreibungen sind nur beschränkt dazu geeignet dem jeweiligen individuellen Hilfebedarf zu entsprechen. Die damit verbundene mangelnde inhaltliche und organisatorische Flexibilität beeinträchtigt die Effektivität und Effizienz mitunter erheblich.

Die strikte und starre Festlegung der inhaltlichen, örtlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungen führen oft nicht nur zu unnötigen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, sondern mindern mitunter auch die Qualität oder führen gar dazu, dass sie nur teilweise oder gar nicht in Anspruch genommen werden.

Um hier wirksam Verbesserungen zu erzielen, sind zwei Lösungsansätze, die auch nebeneinander bestehen können, als erfolgversprechend anzusehen. Die Zuerkennung eines bedarfsgerecht bestimmten Geldbetrages (siehe Seite 54) wird dazu ebenso geeignet sein wie die Bündelung aller mobilen Sachleistungen zu einem inhaltlich individuell gestaltbaren Stundenkontingent.

- **Um im Bereich der mobilen Dienstleistungen eine höhere Passgenauigkeit und einen gezielteren Ressourceneinsatz zu erzielen, wird ein Abgehen vom starren Leistungsbeschreibungssystem empfohlen und die Zuerkennung von individuell bedarfsdeckenden und verwendbaren Kontingenten von Sach- und/oder Geldleistungen empfohlen.**

2.7. Persönliches Budget - Persönliche Assistenz

Die Steiermark ist nach wie vor das einzige Bundesland, das mit dem Persönlichen Budget bereits seit 2011 einen Rechtsanspruch auf diejenige Hilfeleistung vorsieht, welche der Forderung nach Selbstbestimmung über die von einem Menschen mit Behinderung benötigten Assistenzleistungen vollständig entspricht. Mit der Zuerkennung eines individualisierten pauschalen Geldbetrages wird die Organisation und Verantwortung über die

Form, den Ort und das zeitliche Ausmaß der Unterstützung sowie über die Auswahl der assistierenden Person in die Hände der Bezieher*innen des Persönlichen Budgets gelegt.

Diese Möglichkeit steht bisher aber nur einem beschränkten Kreis von Personen nämlich jenen mit einer erheblichen Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigung zur Verfügung und ist grundsätzlich mit einem Jahreskontingent von höchstens 1600 Stunden begrenzt.

Eine Erweiterung auf Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung wurde bereits erprobt, führte aber bisher zu keiner gesetzlich vorgesehenen Anspruchsberechtigung auch dieser Zielgruppe. Darüber hinaus besteht auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen keine Möglichkeit, diese Geldleistung in Anspruch zu nehmen.

Auf Bundesebene wurde zum Zweck der österreichweiten Harmonisierung der Persönlichen Assistenz 2023 die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesländer unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel dafür in Anspruch nehmen können, die Persönliche Assistenz in deren Zuständigkeitsbereich zu installieren bzw. auszubauen.

In Anbetracht der in Teilbereichen vergleichsweise restriktiven Förderrichtlinien empfiehlt sich hier für die Steiermark zwar keine vollständige Übernahme des Bundesmodells, sehr wohl aber das Heranziehen der zur Verfügung stehenden Gelder zum Ausbau des bestehenden Systems in Form der Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen und des jährlichen Höchststundenausmaßes.

- **Es wird die Inanspruchnahme von aktuell zur Verfügung stehenden Bundesmitteln durch das Land Steiermark zur Weiterentwicklung des persönlichen Budgets angeregt, um so auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen Zugang zu dieser Leistung zu gewähren und das individuelle Anspruchsausmaß zu erhöhen.**

2.8. Lohn statt Taschengeld

Eine auch bundesweit immer stärker in den Fokus rückende Forderung ist jene nach einer sozialversicherungsrechtlich wirksamen Entlohnung von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen und Betrieben der Sozialwirtschaft beschäftigt sind. Sie erwerben dort im Regelfall lediglich einen Anspruch auf Taschengeld – in der Steiermark derzeit zwischen EUR 79,40 und EUR 178,80 monatlich – und sind nur unfallversichert.

Die diesen Problembereich besonders erschwerende föderale Struktur des österreichischen Staatsgefüges bringt es mit sich, dass hier seit geraumer Zeit kaum Fortschritte festzustellen sind. Der hier bislang vorherrschende negative Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern ist eine der Hauptursachen dafür, dass diese österreichweit rund 28.000 und in der Steiermark etwas mehr als 4.000 Personen klar diskriminierende Situation einer Beseitigung harret.

Die Steiermark führt als eines der wenigen Bundesländer, die hier innovative und nachhaltig wirksame Initiativen gesetzt haben, verschiedene Modelle, die es auch unter den derzeit vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglichen sollen, eine arbeitsrechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Ziel dabei ist jeweils, eine Beschäftigung am sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Als besonders erfolgreich ist hier das Projekt „InArbeit“ zu erwähnen. Von bislang 29 Personen, die mit einem Bescheid über „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt - TaB“ zuvor nur im Rahmen der Behindertenhilfe beschäftigt und bezahlt wurden, konnten 21 erfolgreich auf den sogenannten ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Mittels personeller und finanzieller Unterstützung der Arbeitgeber*innen durch eine über das Land finanzierte Trägerorganisation gelingt es hier, reguläre Dienstverhältnisse zu begründen und damit zumindest für eine erste Gruppe von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen zu erreichen, dass sie gleichberechtigt am Arbeitsleben teilnehmen können.

Vonseiten des Bundes wurden kürzlich zwei Maßnahmen gesetzt, welche bundesländerübergreifend inklusive Wirkung im Beschäftigungsbereich nach sich ziehen sollen. Einerseits wurde gesetzlich festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen unter 25 Jahren nicht mehr als erwerbsunfähig im Sinne des ASVG gelten dürfen und zum anderen stellt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft EUR 36 Mio. für Projekte unter dem Titel „Lohn statt Taschengeld“ zur Verfügung.

Diesen grundsätzlich begrüßenswerten Schritten mangelt es aber schon zu Beginn daran, dass im Vorfeld mit den dafür relevanten Systempartnern wie insbesondere den Ländern, weder die sehr heterogenen, gesetzlichen und organisatorischen Gegebenheiten diskutiert wurden, noch die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung in Verhandlung standen. Anhand der Größenordnung des dafür vorgesehenen finanziellen Rahmens ist darüber hinaus auch von einer insgesamt nur relativ kleinen Anzahl von Personen auszugehen, deren Teilhabechancen damit spürbar erhöht werden können.

Die den Bundesinitiativen zugrundeliegende Studie der Wirtschaftsuniversität Wien über die Kosten einer Systemumstellung vom Taschengeldregime zur sozialversicherungspflichtigen

Entlohnung aus 2023 stellt in ihren Berechnungen auch lediglich auf ein Gehalt in Höhe der Mindestsicherung und einen Verbleib der Menschen mit Behinderungen in den derzeitigen Beschäftigungsstrukturen ab. Mit diesen Vorannahmen wurden die Gefährdung und Betroffenheit von Armut sowie die Segregation als Ausgangspunkte gewählt. Die Kostenprognose fußt somit auf einer Basis, die dem Recht, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit auf einem inklusiven Arbeitsmarkt zu verdienen nur rudimentär entspricht. Zusammenfassend erscheint daher eine Orientierung an den Studienergebnissen als wenig dazu geeignet, wirksame Eingliederungsstrategien zu entwickeln.

- **Es wird die Fortführung und Erweiterung der auf Landesebene initiierten und erfolgreich durchgeführten Modelle zur Inklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen ins Erwerbsleben, allenfalls unter Verwendung von Bundesmitteln, empfohlen.**

2.9. Geldleistungen

Die meisten Angebote des StBHG sind in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung als Sachleistung konzipiert. Das gilt insbesondere für die Kernleistungen im (teil)stationären, ambulanten und mobilen Bereich.

Um insgesamt ein höheres Maß an Flexibilität und Selbstbestimmung zu erreichen, wurde mit einer Novellierung im Jahr 2021 die Möglichkeit geschaffen, auch in diesem Angebotssegment für nahezu alle Dienstleistungen auch Zuerkennungen in Geldeswert zuzulassen.

So sehr diese Neuerungen zu begrüßen waren, so unverständlich ist der Umstand, dass dazu bislang noch keinerlei Umsetzungsvorgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden existieren. Daher sind nur sehr wenige Einzelfälle bekannt, in denen es zur Gewährung einer zumindest teilweisen Geldleistung anstatt oder in Ergänzung zu einer Sachleistung gekommen ist.

In Anbetracht der anhaltend schwierigen Lage in Bezug auf die Akquise von fachlich qualifiziertem Personal auf Ebene der unselbstständig Erwerbstätigen auch in der Behindertenhilfe sowie dem steigenden Bedarf behinderter Menschen und deren Familien an flexiblerer Unterstützung, Hilfe und Betreuung in unterschiedlichsten Lebenssituationen ist es dringend an der Zeit, die Ziele der genannten Novellierung in die Praxis zu übersetzen.

- **Es wird angeregt, die seit drei Jahren grundsätzlich bestehende Möglichkeit der geldeswerten Zuerkennung zahlreicher Hilfeleistungen durch entsprechende verwaltungsbehördliche Regelungen in tatsächliche Umsetzung zu bringen.**

2.10. Alter und Behinderung

Mit einer Novellierung der LEVO-StBHG wurde kürzlich für eine begrenzte Zielgruppe die Möglichkeit geschaffen, die Tätigkeit in einem Beschäftigungsangebot der Behindertenhilfe aus Altersgründen zu beenden. Dies betrifft ausschließlich Personen, die in betreuten Wohnformen leben und je nach Grad der Beeinträchtigung mindestens 50 bzw. 60 Jahre alt sind.

Damit wird ein erster Schritt dafür gesetzt, der Problematik zu begegnen, dass ältere Menschen mit Behinderungen, die stationäre und teilstationäre Leistungen des StBHG in Anspruch nehmen, bislang keine verbrieftete Möglichkeit hatten, in eine Form von Ruhestand zu treten. Eine Pensionierung ist aufgrund des Ausschlusses von einer sozialversicherungsrechtlichen Altersversorgung nicht möglich und bisher waren auch die personellen Ressourcen in Wohneinrichtungen nicht darauf ausgerichtet, dass sich Bewohner*innen auch tagsüber durchgängig dort aufhalten.

Mit der beschriebenen Maßnahme wird zwar dem drängendsten Bedarf an Veränderung in Bezug auf das Leben mit Behinderung im Alter Rechnung getragen. Mit der demographischen Entwicklung einer zunehmenden Überalterung, die sich bei Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise niederschlägt, ist die weitere Neugestaltung der Rahmenbedingungen für ältere und hochaltrige unter ihnen aber unabdingbar.

So ist neben der seit geraumer Zeit an den Bund gerichteten Forderung, eine der UN-BRK entsprechenden, diskriminierungsbeseitigenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung aller Menschen mit Behinderungen vorzusehen auch auf Landesebene weiterer Handlungsbedarf dafür gegeben, dass behinderte Menschen auch im Alter ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben führen können.

Die Ausweitung der aktuell für eine beschränkte Personengruppe vorgesehenen Möglichkeit eines Ruhestandes auf alle in der Behindertenhilfe Beschäftigten ist hier als nächste logische und notwendige Maßnahme zu sehen. So darf es etwa beim Weiterbezug einer Unterstützung zum Lebensunterhalt nach dem StBHG keinen Unterschied machen, ob eine Person, die in

einer Einrichtung oder einem Betrieb der Behindertenhilfe beschäftigt ist, zuhause wohnt oder institutionell betreut wird.

- **Nach ersten Schritten zur Schaffung eines ruhestandsähnlichen Leistungsangebotes für bestimmte Klient*innen der Behindertenhilfe ist eine Ausweitung auf die gesamte Zielgruppe in Orientierung an den individuellen Lebensverhältnissen zu empfehlen.**

2.11. Menschen mit Behinderungen in Pflegewohnheimen

Aus Gründen mangelnder Ressourcen im stationären Angebot der Behindertenhilfe sind zahlreiche, mitunter auch noch relativ junge Menschen mit Behinderungen darauf angewiesen, in Pflegeheimen zu wohnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein besonderer Pflegebedarf gegeben ist oder qualifizierte Nachtdienste benötigt werden.

Zum einen ist hier zu wiederholen, dass unabhängig vom Pflegebedarf jeder Mensch mit Behinderung die Möglichkeit haben muss dort zu wohnen, wo er möchte. Ein Pflegewohnheim kann für Personen jüngerer Alters jedenfalls kein dauerhaft geeigneter Wohnort sein. Es sind daher im Rahmen der Behindertenhilfe Strukturen herzustellen, die auch bei der Notwendigkeit intensiver pflegerischer Unterstützung ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Darüber hinaus ist derzeit weiterhin die Regelung in Geltung, dass Personen, die ein Pflegeheim bewohnen keine teilstationären Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen können. Das heißt, dass ihnen beispielsweise verwehrt bleibt, eine Tageseinrichtung der Sozialwirtschaft zu besuchen und so regelmäßig, zumindest teilweise inklusiv wirkende Angebote in Anspruch nehmen zu können.

- **Es wird dringend empfohlen, die stationären und teilstationären Angebote personell und infrastrukturell so auszustatten, dass sie jeder Mensch mit Behinderung unabhängig von seinem jeweiligen Assistenz- und Pflegebedarf in Anspruch nehmen kann.**
- **Solange behinderte Personen in Pflegeheimen wohnen, ist es erforderlich, ihnen jedenfalls auch die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm des StBHG zu ermöglichen.**

2.12. Beitragszahlungen

Mit einer Novelle zum StBHG wurde nunmehr die Regresspflicht der Erben eines Menschen mit Behinderung auch für teilstationäre Leistungen gestrichen. Damit wurde einer mehrfach durch die AMB aufgestellten Forderung entsprochen und die bis dahin bestehende unterschiedliche Behandlung zweier gleichgelagerter Sachverhalte beseitigt.

Diesem erfreulichen und positiven Ergebnis gegenüber steht die Tatsache, dass es nach wie vor Bestimmungen gibt, die Selbstbehalte und Kostenbeiträge vorsehen, die grundsätzlich oder der Höhe nach als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die Leistungen des StBHG haben zum Ziel, eine Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Das bedeutet auch, dass sie aus dem Grund ihrer Beeinträchtigungen keine finanziellen Benachteiligungen erfahren dürfen.

Wenn nun dem individuellen Hilfebedarf entsprechende Assistenzleistungen oder Hilfsmittel nur dann in Anspruch genommen oder angeschafft werden können, wenn entweder der Mensch mit Behinderung und/oder dessen Angehörige Beiträge aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen entrichten, widerspricht dies einer Gleichberechtigung in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, da Personen ohne Beeinträchtigungen dafür grundsätzlich keine Zahlungspflichten zu erfüllen haben.

Konkret bedeutet dies, dass überall dort, wo ein sogenannter behinderungsbedingter Mehraufwand im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung entsteht, dieser grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen ist. Dabei sind zwar alle einschlägig zweckgewidmeten Leistungen der unterschiedlichen Kostenträger gegenseitig zu berücksichtigen und zur endgültigen Kostendeckung heranzuziehen, letztlich ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen eben zu keinen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Leistungsbezieher*innen führt.

In Bezug auf das StBHG kann auch das oftmals angeführte Argument, dass Kostenbeiträge Lenkungseffekte zur angemessenen Inanspruchnahme von Angeboten erzielen würden, nicht schlagend werden, zumal im Antragsverfahren eine genaue Prüfung der Bedarfslage erfolgt.

Es werden daher die bereits erhobenen Forderungen nach Adaptierung der Beitragsregelungen bekräftigt, zumal sich an den Rahmenbedingungen nichts geändert hat.

Insbesondere bei der Vorschreibung von Beiträgen aus dem Pflegegeldbezug sind Adaptierungen angezeigt. Wenn im Jahresschnitt nur rund 25% der Tageszeit in einer teilstationären Einrichtung verbracht werden, erscheint die hier grundsätzlich vorgesehene 40/60-Teilung des Pflegegeldes als unangemessen. Ebenso verhält es sich mit der Regelung,

dass die Beitragspflicht erst nach einer mindestens 4wöchigen durchgängigen Abwesenheit entfällt, während umgekehrt ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme einer vollstationären Leistung nur noch ein Pflegegeld-Taschengeld ausbezahlt wird.

Ebenso problematisch stellen sich auch der bis zu 50% betragende Eigenleistungsanteil bei der Anschaffung von Hilfsmitteln und der 20%ige Selbstbehalt bei behinderungsbedingten baulichen Maßnahmen dar.

Schließlich sind auch die Kostenbeiträge für Assistenzdienste, für welche in der Regel das Pflegegeld (oft auch zur Gänze) herangezogen wird, nicht als Steuerungsinstrument geeignet und führen eher zu einer finanziell bedingten eingeschränkten Inanspruchnahme zuerkannter Leistungskontingente, als dass sie eine gewünschte Lenkungswirkung erzielen.

- **Nachdem die zumindest teilweise Finanzierung von behinderungsbedingten Hilfsmitteln, Heilbehandlungen und Assistenzdiensten aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Allgemeinbevölkerung führt, wird die Streichung von Selbsthalten angeregt. Ebenso sind Adaptierungen bei Berechnung von Anfall und Höhe des Pflegegeldbeitrages bei stationären und teilstationären Angeboten erforderlich.**

2.13. Verrechnung von Zusatzleistungen durch Trägerorganisationen

Die stationären und teilstationären Leistungen nach dem StBHG werden nahezu ausschließlich von privaten Trägern im Auftrag des Landes angeboten. Die Finanzierung erfolgt in Form von einheitlich normierten Tagessätzen.

Die Kalkulation der nach jeweiligem „Beeinträchtigungsgrad“ des Menschen mit Behinderung differenzierten Beträge erfolgte erstmals mit Einführung des StBHG 2004. Seither gibt es eine mittlerweile jährliche Valorisierung bzw. im Falle der Etablierung neuer Angebote eine Ergänzung des entsprechenden Entgeltkataloges.

Eine detaillierte Aufzählung, welche Leistungsbestandteile vom jeweiligen Tagsatz gedeckt sind, bestand aber von Anbeginn nicht in ausreichendem Ausmaß. Dies führt in jüngster Zeit vermehrt dazu, dass einzelne Trägerorganisationen Zusatzkosten an ihre Klient*innen verrechnen.

War dies bislang nur bei einzelnen Institutionen der Fall, so zeigt sich durch eine Zunahme der diesbezüglichen Beschwerden in der AMB, dass eine deutlich steigende Anzahl von

Sozialwirtschaftsbetrieben in ihren Vertragsbestimmungen die Bezahlung von selbst definierten Zusatzleistungen enthalten haben.

Darunter finden sich unter anderem kurios anmutende Posten, wie die Verrechnung von sogenannten Qualitätszuschlägen bei über dem vorgegebenen Mindestquadratmetermaß liegenden Raumgrößen. Auch die in einzelnen Betreuungsverträgen vorgesehene Einhebung von Pauschalen für die Wäschereinigung oder Medikamentendispensierung in vollzeitbetreuten Wohneinrichtungen ist mehr als fraglich, zumal davon auszugehen ist, dass die Bewohner*innen aufgrund ihres Assistenzbedarfes in den allermeisten Fällen diese Erledigungen nicht selbst vornehmen können. Darüber hinaus entstehen auch immer wieder Konflikte über die Definition der personellen oder örtlichen Grenzen des individuellen Unterstützungs- und Begleitungsanspruches.

Da die in Rechnung gestellten Beträge in Summe meist deutlich über EUR 100,- pro Monat liegen, hat dies wesentlichen Einfluss auf die Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Klient*innen, da sie z.B. in vollstationären Einrichtungen regelmäßig nur über Taschengelder in kaum größerer Höhe verfügen können.

Aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht ist darüber hinaus die Verrechnung von Pauschalen grundsätzlich problematisch und wurde in bestimmten Fällen bereits mehrfach höchstgerichtlich als unzulässig erklärt.

- **Zur Vermeidung der ungerechtfertigten Einhebung von Kosten für vermeintliche Zusatzleistungen durch Trägerorganisationen wird die Herausgabe einer detaillierten Tagsatzkalkulation für die Wohn- und Beschäftigungsangebote empfohlen.**

2.14. Einrichtungskontrollen

Der Fachabteilung für Soziales und Arbeit (FASA) kommt die Aufsicht über die nach dem StBHG bewilligten Dienste und Einrichtungen zu. Das bedeutet, dass sowohl anlassbezogene als auch routinemäßig Kontrollen vor Ort sowie die laufende Prüfung der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der Trägerorganisationen in deren Zuständigkeit fallen.

Das bedeutet, dass mit Stand Ende 2023 insgesamt knapp 5.900 Betreuungsplätze - wovon rund 1.900 dem Wohnbereich und ca. 4.000 den Tageseinrichtungen zuzuordnen sind - an 571

Standorten einer regelmäßigen Überprüfung zugeführt werden sollten. Dazu bedarf es ausreichenden Fachpersonals aus verschiedensten Professionen.

Mit derzeit rund acht Vollzeitäquivalenten kann dieser Aufgabe keinesfalls ausreichend nachgekommen werden. Wenn beispielsweise für Pflegewohnheime nunmehr mindestens eine Kontrolle pro Jahr vorgesehen werden soll, so ist dies im Bereich der Behindertenhilfe, wo jedenfalls derselbe Qualitätsanspruch zu stellen ist, unter diesen Voraussetzungen keinesfalls umsetzbar.

- **Zur umfassenden, regelmäßigen und damit wirksamen Kontrolle von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe ist eine gesetzliche Verankerung der Überprüfungsfrequenz und die deutliche personelle Aufstockung des dafür zuständigen Referates erforderlich.**

2.15. Entscheidungsfrist

Für das StBHG gelten hinsichtlich der Frist für die Erledigung eines Antrages seit Bestehen die Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Das bedeutet, dass den Bezirksverwaltungsbehörden bis zu sechs Monate Zeit dafür gegeben wird, einen Bescheid zu erlassen. Im Unterschied dazu wurde im Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) eine Verfahrenshöchstdauer von drei Monaten normiert.

Sowohl im Falle der Geltendmachung eines Rechtsanspruches auf eine Geldleistung oder einen Kostenzuschuss als auch bei einem Antrag auf ein mobiles oder stationäres Angebot ist zur Vermeidung von prekären Situationen oder weiteren Nachteilen eine möglichst rasche Erledigung angezeigt.

Bis zu einem halben Jahr darauf warten zu müssen, um teilweise dringende Bedarfe abdecken zu können bzw. erst dann die Möglichkeit zu haben, mit der Suche nach geeigneten Leistungsangeboten zu beginnen, birgt die Gefahr nachhaltig negativer Auswirkungen. Im Vergleich dazu ist zur Vermeidung solcher Konsequenzen im Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) eben eine nur halb so lange Frist vorgesehen.

- **Analog zu den Bestimmungen im StSUG wird vorgeschlagen, auch im StBHG für die Bezirksverwaltungsbehörden eine Entscheidungsfrist von höchstens drei Monaten zu verankern.**

2.16. Notfallvorsorge

Für in der Steiermark betriebene Pflegeheime sollen im Rahmen der dazu bevorstehenden gesetzlichen Neuordnung unter anderem verpflichtende Konzepte zur Bewältigung von allgemeinen Not- und Krisensituationen vorgesehen werden.

Wie bereits oben (siehe Seite 41) dargestellt sind natürlich auch die Einrichtungen, Betriebe und Dienste der Behindertenhilfe als besonders vulnerable Infrastruktur anzusehen, weshalb auch hier die entsprechende Vorsorge zu treffen ist, um im Anlassfall über einen Plan für die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu verfügen und zumindest die personelle und strukturelle Grundversorgung sicherzustellen.

- **Es wird vorgeschlagen, für Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe die Verpflichtung zur Herstellung eines organisatorischen und technischen Konzeptes für den Fall einer allgemeinen Not- oder Krisensituation festzulegen.**

3. Arbeit und Behinderung

Da die Erwerbsarbeit eine der wesentlichen individuellen und kollektiven gesellschaftlichen Säulen darstellt, wird abschließend nochmals auf die in diesem Bereich vorhandenen Problemfelder eingegangen.

Neben der notorischen Schlechterstellung behinderter Menschen, die einer Tätigkeit im Rahmen der Behindertenhilfe nachgehen (siehe Seite 52 ff.), stellt sich auch für jene Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlichen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben die Lage hinsichtlich der Chancengleichheit gegenüber Personen ohne Beeinträchtigungen als dauerhaft problematisch dar.

3.1. Beschäftigung

In der Steiermark gab es laut Sozialministeriumservice (SMS) mit Stand 31.12.2022 insgesamt 20.644 sogenannte begünstigt behinderte Menschen. Es sind dies Personen im erwerbsfähigen Alter, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% aufweisen und über einen gültigen Feststellungsbescheid über die Begünstigteneigenschaft verfügen.

Von diesen standen mit Ende 2022 lediglich 56% im Erwerbsleben. Gegenüber 2021 entspricht dies zwar einer verhältnismäßigen Steigerung von rund 6%, im Vergleich zur allgemeinen Erwerbsquote besteht aber nach wie vor ein eklatanter Unterschied. Nach Zählung der Landesstatistik Steiermark waren in unserem Bundesland 2023 nämlich insgesamt 75,2% der 15- bis 64-Jährigen erwerbstätig, sodass auch hier der Zusammenhang zwischen Behinderung und der Gefährdung oder Betroffenheit von Armut klar zutage tritt.

Dazu ist auch noch festzuhalten, dass es wesentlich mehr anspruchsberechtigte Personen für einen solchen Bescheid gäbe, viele diesen Nachweis aber nicht beantragen, da sie - sehr oft zu Recht - befürchten, dann geringere Jobchancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu haben.

Dies lässt sich leicht daran erkennen, dass Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) grundsätzlich mindestens eine begünstigt behinderte Person anzustellen hätten, im Jahr 2022 dieser Verpflichtung aber österreichweit nur 23,8% der infrage kommenden Betriebe nachkamen. Dazu werden seitens des SMS nunmehr keine Bundesländerzahlen mehr bekannt gegeben, die Steiermark lag in den Jahren

davor regelmäßig aber auch nur geringfügig über dem Bundeswert (2020: 27,3%). Mehr als drei Viertel der Firmen bezahlen stattdessen die „Ausgleichstaxe“ in Höhe von derzeit monatlich EUR 320,-- bis EUR 477,-- und kaufen sich so von der eigentlich vorgesehenen Beschäftigungspflicht frei.

Sämtliche seit geraumer Zeit zur Verfügung stehenden Beratungs- und Aufklärungsinitiativen, zahlreiche finanzielle und personelle Unterstützungsmodelle sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung, die dazu führen sollten, mehr Betriebe zur Einstellung behinderter Dienstnehmer*innen zu motivieren, sind kaum von Erfolg begleitet und bringen keine nachhaltig wirksamen positiven Effekte mit sich.

Somit erscheint evident, dass höhere Ausgleichszahlungen - verbunden mit den oben erwähnten Zusatzleistungen - wohl den einzig offenbleibenden Weg darstellen, um die Chancen begünstigt behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt spürbar zu erhöhen.

3.2. Besonderer Kündigungsschutz

Der immer wieder für die Nichtbeschäftigung begünstigt behinderter Personen ins Treffen geführte besondere Kündigungsschutz wurde bereits vor geraumer Zeit deutlich aufgeweicht. Abgesehen davon, dass die Ablehnung einer Bewerbung aus diesem Grund ohnehin eine eindeutige Diskriminierung darstellt, können weder die gesetzlichen Bestimmungen noch die geübte Praxis Argumente dafür liefern, dass die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitenden, welchen die Begünstigteneigenschaft zugesprochen wurde, besonders problematisch wäre.

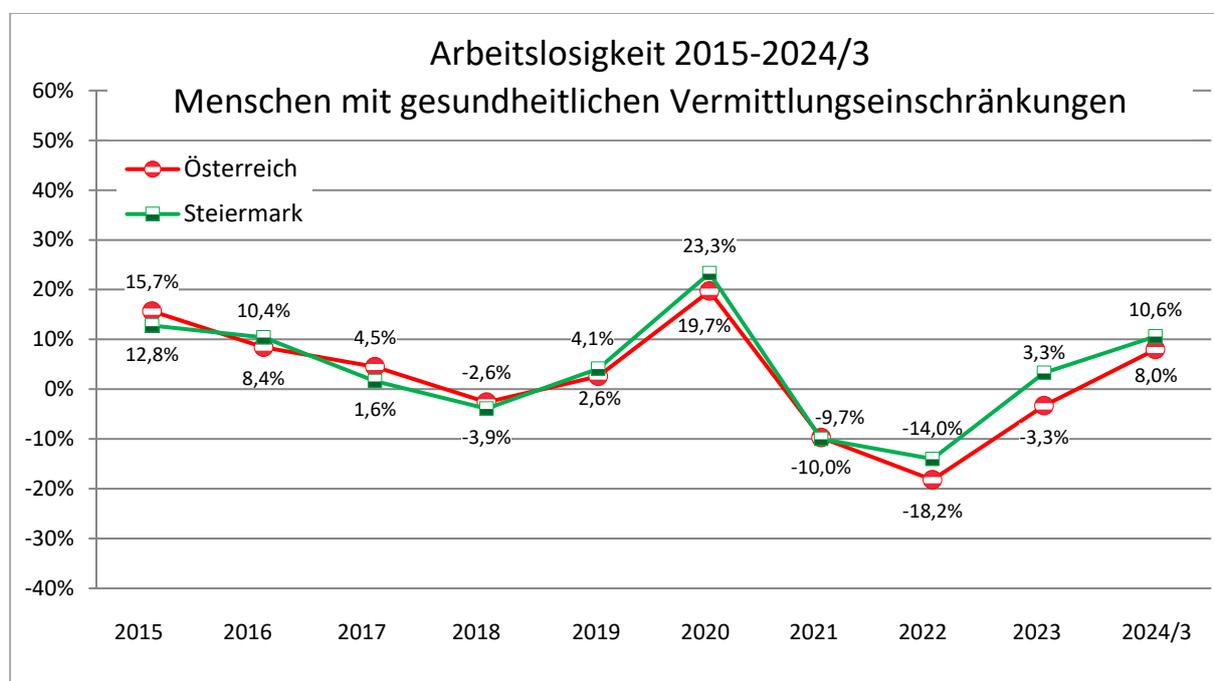
Erst vier Jahre nach Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses werden jene Regelungen wirksam, die im Falle einer beabsichtigten Kündigung durch den Dienstgeber ein vorgeschaltetes Verfahren vor dem SMS und für die Wirksamkeit der einseitigen Auflösung dessen Zustimmung vorsehen.

2022 wurden in der Steiermark, bei 11.560 erwerbstätigen begünstigt behinderten Personen, lediglich 44 einschlägige Verfahren durchgeführt. Dabei kam es in 42 Fällen zu einer einvernehmlichen Erledigung und in jeweils einem Fall zu einer Zustimmung bzw. zu einer Ablehnung der Kündigung.

3.3. Arbeitslosigkeit

Dass Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote dringend notwendig erscheinen, zeigen auch die aktuellen Zahlen zur Arbeitslosigkeit.

Auch wenn die Arbeitslosenstatistik für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den vergangenen beiden Jahren eine etwas weniger dramatische Entwicklung aufweist als dies für die übrigen erwerbsfähigen Personen der Fall ist, so ist auch hier ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Für die Steiermark ist darüber hinaus auch noch festzustellen, dass die Werte deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen.



Da sich krisenhafte ökonomische Entwicklungen auf die Jobchancen von Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß überproportional negativ auswirken und die aktuelle und prognostizierte Arbeitsmarktlage als grundsätzlich kritisch bewertet wird, sind spezielle gegensteuernde Maßnahmen notwendig. Dabei darf das Ziel nicht nur die Eindämmung einer sich abzeichnenden negativen Tendenz sein, sondern der Fokus auch auf den Erhalt vorhandener Arbeitsplätze und vor allem eine nachhaltige Verbesserung der Jobchancen für Menschen mit Behinderungen liegen.

- **Neben der auch vonseiten des Landes an den Bund zu richtenden Forderung nach einer deutlichen Erhöhung der Ausgleichstaxe zur Befreiung von der Pflicht begünstigt behinderte Personen zu beschäftigen - beispielsweise auf den Betrag eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes - sind auch auf regionaler Ebene Maßnahmen zur Vergrößerung der Vermittlungschancen von Menschen mit Behinderungen erforderlich.**

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE

Langer Weg zur Selbstbestimmung

Ein 50-Jähriger in Graz geborener serbischer Staatsbürger mit der Berechtigung zum wiederkehrend zeitlich begrenzten Aufenthalt in Österreich hat sich mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gewandt.

Der Klient lebt seit dem Jahr 2010 mit Multipler Sklerose mit progredientem Verlauf und ist mittlerweile dauerhaft auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen.

Er bewohnte bis zur erstmaligen Kontaktaufnahme mit der AMB gemeinsam mit seinen Eltern, die ihn im Alltag unterstützten, eine kleine, nicht barrierefreie Wohnung.

Da der Klient im Verlauf mehrerer informativer Gespräche mit der AMB zunehmend stärker vermittelte, dass er gerne ein selbstbestimmteres Leben führen möchte, wurde zunächst gemeinsam mit ihm der individuelle Bedarf zur Gewährleistung einer eigenständigen Lebensführung erhoben. Darauf folgend wurde er bei zahlreichen Anträgen, Stellungnahmen und aufgrund teilweiser erstmaliger Ablehnungen auch bei daran anschließenden Beschwerden bzw. Klagen unterstützt.

Zunächst erfolgte die Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem vom Klienten beauftragten Rechtsanwalt beim Antrag auf die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt in Österreich, was erst durch eine Klage erreicht werden konnte.

Danach wurde der Klient beim Erstantrag zur Feststellung des Grades der Behinderung - der schließlich mit 80% festgestellt wurde - und auch bei der Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgreich unterstützt.

In weiterer Folge wurde aufgrund der mit dem Aufenthaltstitel einhergehenden grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auch das Pflegegeld thematisiert. Der Unterstützungsbedarf im Alltag, der sich durch die fortschreitende Multiple Sklerose ergab, ließ einen Antrag als sehr erfolgversprechend erscheinen. Nach dem bescheidmäßigen Zuspruch der Pflegegeldstufe 1 konnte der Klient mit Unterstützung der AMB im Klagswege eine Erhöhung auf die Stufe 3 erreichen.

Auch die Grundanerkennung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz und die daraus folgende Zuerkennung von Persönlichem Budget konnten mit Hilfe der AMB erreicht werden. Dem Klienten steht nun ein jährliches Kontingent im Ausmaß von 1073 Stunden für sämtliche Assistenzleistungen im außerberuflichen Lebensbereich zur Verfügung.

Letztlich gelang es, den Bezug einer neu erbauten barrierefreien Wohnung zu ermöglichen, wozu noch die Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen organisiert werden konnte.

Somit lebt der Klient nunmehr mit bedarfsdeckender personeller und finanzieller Unterstützung in seiner eigenen Wohnung und kann die von ihm angestrebte selbstbestimmte Lebensführung umsetzen. Der gesamte Prozess der Fallbearbeitung von der erstmaligen Kontaktaufnahme bis zum Einzug in die eigene Wohnung erstreckte sich über einen Zeitraum von rund 2 ½ Jahren.

Von Pflegegeldstufe 2 zu Pflegegeldstufe 7

Die Mutter eines 2-jährigen Mädchens mit Behinderung wandte sich mit Fragen zur korrekten Pflegegeldeinstufung ihrer Tochter an die AMB, da sie von ärztlicher Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, dass diese als zu gering erscheine.

Die Tochter kam mit schweren körperlichen und intellektuellen Beeinträchtigungen zur Welt, weshalb eine umfassende 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist und dafür vorerst lediglich ein Pflegegeld der Stufe 2 gewährt wurde.

Nach umfänglicher Erörterung des tatsächlichen Pflege- und Betreuungsaufwandes wurde die Mutter zunächst bei der Einreichung eines Erhöhungsantrages unterstützt. Das Verfahren vor dem zuständigen Sozialversicherungsträger endete mit einem Bescheid auf Zuerkennung der Pflegegeldstufe 4.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen hinsichtlich des täglichen behinderungsbedingten Hilfe- und Unterstützungsbedarfes erschien auch das als zu gering.

Die Eltern des Mädchens wurden daher in weiterer Folge auch bei der Formulierung und Einbringung einer Klage gegen diesen Bescheid beim zuständigen Landesgericht unterstützt. Als wesentlicher Punkt in der Argumentation für eine höhere Einstufung wurde dabei herausgearbeitet, dass aufgrund der Unmöglichkeit der zielgerichteten Bewegungen aller vier Extremitäten eine dauernde Anwesenheitsbereitschaft der pflegenden Angehörigen bei der Zweijährigen erforderlich ist.

Der ärztliche Gutachter und schließlich auch das Gericht folgten dieser Argumentation vollinhaltlich und so wurde rückwirkend ab Antragstellung ein Pflegegeld in der höchstmöglichen Stufe 7 zugesprochen.

Durch diesen Erfolg steht der Familie nun ein monatlicher Mehrbetrag von rund EUR 1.700 zur Verfügung.

Kindergartenbesuch mit Hindernissen

Die Mutter eines vierjährigen Mädchens wandte sich Hilfe suchend an die AMB, um den bevorstehenden Kindergartenbesuch zu ermöglichen, der durch die zunächst angekündigte Ablehnung des erforderlichen Assistenzpersonals gefährdet schien.

Bei ihrer Tochter wurde eine körperliche Behinderung diagnostiziert, welche unter anderem zu Inkontinenz führt. Sie muss aus diesem Grund sehr häufig gewickelt werden, da ansonsten eine schwerwiegende Hauterkrankung drohen würde.

Die Tochter sollte in Kürze mit dem Kindergartenbesuch beginnen. Von Seiten des Kindergartens wurde festgehalten, dass eine Aufnahme des Kindes nur möglich sei, wenn eine individuelle Betreuungsperson (IBP) bereitgestellt werde. Begründet wurde dies mit der erforderlichen Pflege des Mädchens, die mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich wäre.

Die Mutter hatte aus diesem Grund bereits vier Monate zuvor einen dementsprechenden Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht. Auf aktuelle Nachfrage erfuhr sie, dass ein Termin bei einem medizinischen Sachverständigen erst nach dem Beginn des Betreuungsjahres anberaumt wurde. Nachdem die Tochter bisher keine Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch genommen hatte, sollte der Sachverständige abklären, ob sie ein Mensch mit Behinderung im Sinne des StBHG wäre.

Nach mehrmaliger Intervention der AMB konnte erreicht werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vermeidung von Nachteilen für das Kind einen vorläufigen Bescheid über ein ausreichendes Maß an IBP-Stunden erließ und das Mädchen in den Kindergarten eintreten konnte. Gleichzeitig stellte die zuständige Bezirkshauptmannschaft in den Raum, dass die Mutter die Kosten der IBP refundieren müsste, sollte der Sachverständige die sogenannte Grundanerkennung nicht empfehlen (siehe Seite 46 f.) und die Behörde eine dementsprechende endgültige Entscheidung treffen.

In weiterer Folge lehnte der Sachverständige die Grundanerkennung des Mädchens zunächst tatsächlich ab und begründete dies mit der rein körperlichen Behinderung. Der daraus entstehende Pflegebedarf müsse vom Kindergarten abgedeckt werden. Die AMB erläuterte daraufhin, dass das Kind jedenfalls ein Mensch mit Behinderung gemäß StBHG ist, nachdem es eine körperliche Beeinträchtigung hat, die länger als sechs Monate andauert und es dadurch für die Teilhabe entsprechende Unterstützung benötigt – im konkreten Fall in Form einer IBP im Kindergarten.

Der Sachverständige änderte sein Gutachten schließlich dahingehend ab, dass er zwar die Grundanerkennung empfahl, jedoch die Bereitstellung einer IBP ablehnte. Er schlug eine

Pflege-Assistenz vor, welche im Rahmen des StBHG's finanziert werden sollte. Diese Empfehlung wurde dann auch von der Bezirksverwaltungsbehörde umgesetzt und dadurch dem Mädchen der Besuch des Kindergartens dauerhaft ermöglicht.

Von der Rückforderung zur Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe

Eine junge Frau meldete sich mit der dringenden Bitte um Unterstützung in der AMB, nachdem sie vom zuständigen Finanzamt einen Bescheid über die Rückforderung von bereits gewährten Beträgen aus der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag in der Höhe von rd. € 7.500,- erhalten hatte. Dies verursachte bei der Klientin, die gerade im Begriff war, ihre Matura nachzuholen und nebenbei einer geringfügigen Beschäftigung nachging, große Verzweiflung.

Als Begründung für die Vorschreibung der Rückzahlung wurde angegeben, dass im ausschlaggebenden Zeitraum keine Berufsausbildung vorgelegen hätte.

Die junge Frau bezog aufgrund ihrer psychischen Erkrankung erhöhte Familienbeihilfe. Es lag ein Gutachten vor, wonach ein Grad der Behinderung von 50% besteht sowie eine Feststellung, dass die Klientin voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Vom Finanzamt wurden allerdings bis dahin immer nur Mitteilungen über die Dauer des Bezuges der Familienbeihilfe ausgestellt, im Gegensatz zur gegenständlichen Entscheidung aber keine Bescheide. Nachdem dagegen nunmehr ein Rechtsmittel eingelegt werden konnte, wurde die Klientin dabei unterstützt, eine Beschwerde gegen den Rückforderungsbescheid einzubringen.

Um etwaige exekutionsrechtliche Folgen zu vermeiden, stellte sie gleichzeitig einen Antrag, von der unmittelbaren Einhebung des in Streit stehenden Betrages abzusehen. Diesem Antrag wurde vom Finanzamt mit einem Bescheid über die Bewilligung einer Aussetzung der Einhebung in relativ kurzer Frist stattgegeben, was zu einer erheblichen Entschärfung der für die Klientin außerordentlich belastenden Situation führte.

Im Zuge des weiteren Verlaufes des Verfahrens ergingen noch mehrere Bescheide, Mitteilungen und Maßnahmen des Finanzamtes, wie Beschwerdeentscheidung, Ablauf der Aussetzung, Ausbuchung des Rückstandes, Nachzahlungen etc. und gleichzeitig war zur zukünftigen Absicherung eine Neuansatzstellung erforderlich. Zu allen damit verbundenen Fragestellungen und Handlungsschritten nahm die Klientin regelmäßig das juristische Service der AMB in Anspruch, da sie ohne entsprechende Unterstützung nicht in der Lage gewesen wäre, erfolversprechend zu agieren.

Nach einer überraschenden ersten Überweisung von ca. € 1.900,- konnte die Klientin schließlich einige Monate nach der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der AMB davon berichten, dass ihr insgesamt rund € 14.900,- nachgezahlt wurden und sie nunmehr weiterhin die erhöhte Familienbeihilfe beziehen kann. So konnte ausgehend von einer äußerst prekären Situation eine nachhaltige finanzielle Grundabsicherung erreicht werden.

Odyssee zu einem geeigneten Schulplatz

Im März 2023 wandte sich die Mutter eines Kindes mit frühkindlichem Autismus an die AMB und führte Beschwerde darüber, dass für ihren Sohn keine Möglichkeit bestehe, in eine wohnortnahe Schule im Grazer Stadtgebiet einzutreten.

Schon bis dahin hatte sie mit ihrem Sohn eine wahre Odyssee bei der Schulplatzsuche erlebt. Sie hatte ihn im November 2022, so wie allgemein vorgesehen, bei 3 Schulen, unter anderem der örtlich nächstgelegenen, angemeldet und auch vermerkt, dass er aufgrund seiner Behinderung eine Integrationsklasse benötigt. Im Dezember 2022 wurde ihr bestätigt, dass das Kind die örtlich nächstgelegene Volksschule besuchen könne und sie im Jänner 2023 zur Schuleinschreibung kommen solle. Bei der Einschreibung wurde ihr dann aber von der Direktion mitgeteilt, dass ihr Sohn nicht in diese Schule gehen könne, da dort keine Integrationsklassen geführt werden.

Die Mutter nahm daraufhin mit dem zuständigen Diversitätsmanagement der Bildungsdirektion Kontakt auf. Erst dort teilte man ihr mit, dass es für Kinder mit Behinderung ein spezielles Anmeldeprozedere gebe. Davon absehend wurde dann eine etwas weiter entfernte Schule vorgeschlagen, welche Integrationsklassen führt und die Eltern gebeten, sich dort anzumelden. An dieser Schule fanden umgehend zwei Termine mit der Familie statt, woraufhin vonseiten der Direktion eine Zusage zur Aufnahme ausgesprochen wurde.

Zwei Wochen später wurde diese Zusage durch das Diversitätsmanagement zurückgezogen, da an der zunächst vorgeschlagenen Schule keine geeigneten Plätze mehr vorhanden seien. Der weitere Vorschlag für wieder einen anderen Schulstandort wurde aufgrund der sehr großen innerstädtischen Entfernung vom Wohnort von den Eltern abgelehnt.

Schlussendlich konnte mit Unterstützung der AMB im März 2023 eine Schule in der Stadtmitte von Graz gefunden werden, welche den behinderten Schüler aufnahm und für ihn nun eine gleichberechtigte Teilhabe an der Schulbildung ermöglicht.

Dieser Fall ist symptomatisch für eine Entwicklung, die Familien mit Kindern mit Behinderungen in Graz den Schuleinstieg erheblich erschwert und auch eine zunehmende Tendenz zur Segregation befürchten lässt (siehe Seite 32 ff).

Problematische Begutachtungspraxis

Eine junge Frau, die mit Multipler Sklerose lebt, hatte vor wenigen Jahren vom Landesverwaltungsgericht ein bedarfsgerechtes Jahreskontingent an Persönlichem Budget zuerkannt bekommen. Dieser Rechtsgang war notwendig geworden, nachdem ein Gutachten des Vereins IHB eine gegenteilige Empfehlung aussprach und die Bezirksverwaltungsbehörde sich dieser mittels eines ablehnenden Bescheides anschloss.

Nach Ablauf der in der positiven Gerichtsentscheidung vorgesehenen zeitlichen Befristung stellte die Frau einen Weitergewährungsantrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Da sich an ihrer Situation nichts geändert hatte und der weiterhin bestehende Bedarf daher unstrittig sein sollte, ging sie von einer unproblematischen Erledigung aus.

Dieser Antrag wurde ohne zwingendes Erfordernis wiederum dem Verein IHB zur Begutachtung vorgelegt. Die Gewährung des Persönlichen Budgets wurde von diesem nun neuerlich nicht empfohlen und damit dem eindeutigen Ergebnis des landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens widersprochen.

Die AMB konnte in weiterer Folge die Behörde davon überzeugen, aufgrund der unzweifelhaften, bereits gerichtlich festgestellten Anspruchsberechtigung und bei unveränderten Umständen eine Weitergewährung des Persönlichen Budgets im bisher bestehenden Ausmaß zuzuerkennen.

Elternschaft mit Behinderung

Über Vermittlung der örtlichen „Frühen Hilfen“ meldeten sich eine 23-jährige Frau und ihr 28-jähriger Partner als Eltern eines 6 Wochen alten Sohnes im RBZ Südweststeiermark. Sie suchten Beratung zu möglichen Unterstützungen aufgrund der bei ihnen vorhandenen

Behinderungen und der neuen Situation mit ihrem Baby und damit verbundenen eventuellen Überforderungssituationen.

Beide Elternteile beziehen aufgrund von Sinnes- bzw. Bewegungsbeeinträchtigungen jeweils Pflegegeld. Die Berufstätigkeit des Kindesvaters verbunden mit dem bei beiden gegebenen Assistenzbedarf ließ die neue familiäre Situation als besonders schwierig erscheinen.

Im Rahmen ausführlicher Peer-Beratungsgespräche konnten dem Elternpaar die anfänglichen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets genommen werden, sodass sie dahingehende Anträge einbrachten, die zu jeweils positiven Bescheiden führten.

In der daran anschließenden weiteren begleitenden Beratung konnte bei der Bewältigung damit zusammenhängender administrativer Fragestellungen geholfen werden, woraufhin das Paar schließlich eine Assistenzstruktur auf Basis eines Dienstgebermodells aufbauen konnte.

Schließlich gelang es mit Unterstützung durch das RBZ auch noch die Mietzinsbeihilfe nach dem StBHG zu erlangen.

Damit konnte einer Jungfamilie nach anfangs, aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen als sehr schwierig wahrgenommenen Verhältnissen nach rund 70 Beratungskontakten über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr wirksame Hilfe dabei geleistet werden, eine sowohl personell als auch finanziell gut abgesicherte familiäre Situation herzustellen.

Peer-Beratung zur Förderung der Selbstständigkeit

Die Mutter eines 35-jährigen Mannes mit Behinderungen wandte sich im Rahmen eines Sprechtages an das RBZ Südoststeiermark, da sie in zunehmender Sorge um die fehlenden sozialen Kontaktmöglichkeiten ihres Sohnes war. Er sei zwar berufstätig, habe aber bislang außerhalb seines Arbeitsumfeldes Unternehmungen nahezu ausschließlich im familiären Bereich durchgeführt.

In einem weiterführenden Beratungsgespräch wurden die Bedürfnisse des Klienten und auch seiner Angehörigen erörtert. Als bedarfsentsprechende Leistung stellte sich schließlich die Freizeitassistenz heraus. Durch diesen Unterstützungsansatz sollte nicht nur die soziale Inklusion des Klienten gefördert, sondern auch seine Selbstständigkeit gestärkt werden. Nach Erhalt des Leistungsbescheides wurde der Kontakt zu Trägerorganisationen vermittelt und die Inanspruchnahme initiiert.

Parallel dazu wurde mit Mutter und Sohn das Thema Erwachsenenvertretung erörtert. In diesem Zusammenhang erwies sich die Erfahrungsexpertise des Peer-Beraters als besonders hilfreich und beispielgebend.

Aufgrund der mit der Freizeitassistenz einhergehenden positiven Effekte in Richtung eigenständigen Lebens plant der Klient in weiterer Folge nun schon in eine eigene Wohnung zu ziehen und dort Wohnassistenz in Anspruch zu nehmen. Für die Unterstützung zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde bereits eine weitere Peer-Beratung vereinbart.